

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 12/2024



KOMMUNALKOMPETENZ
TRIFFT EU

ENERGIE-KOMMUNE
2024 GESUCHT



VERBAND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE, MÄRKTE UND GEMEINDEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

//// GUT INFORMIERT

**ÜBERSENDUNG VON
GERICHTSENTSCHEIDUNGEN
AN DIE GESCHÄFTSSTELLE**

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

//// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Hans-Peter Mayer

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR

REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Matthias Simon
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-14
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © bluejayphoto von istockphoto.com
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

//// INHALTSVERZEICHNIS

429 **QUINTESSENZ**

431 **EDITORIAL**

FACHBEITRÄGE

432 Die Menschen im Bayerischen Gemeindetag
Unsere Fragen an Melanie Steiner

433 **Kommunalkompetenz trifft EU**
Bayerische und Baden-Württembergische Europaabgeordnete
in der Vertretung des Freistaates Bayern in Brüssel und Informations-
fahrt des Landesausschusses des Bayerischen Gemeindetags

435 Agentur für erneuerbare Energien
Wir suchen die Energie-Kommune des Jahres 2024

437 **Zwischen zu viel und zu wenig Regenwasser**
Wassersensibles Planen und Bauen als wichtiger Baustein
der Siedlungsentwicklung

439 **Klärschlammbehandlung auf kleinen und mittleren Kläranlagen**
Ein Leitfaden für Kommunen

SERVICE

441 **Aus dem Verband**

451 **Veranstaltungen**

452 **Aktuelles aus Brüssel**

458 **Seminarangebote**
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen

DOKUMENTATION

462 **Bauwerksprüfung an kommunalen Straßen in Bayern**
Anschreiben der Staatsminister Christian Bernreiter
und Joachim Herrmann vom 19.11.2024

464 **Erstes Modernisierungsgesetz (u.a. Änderung im Stellplatzrecht
und im Bereich der Freiflächengestaltung); hier: Sachstand**
gemeinsames Rundschreiben BayGT und Städtetag vom 03.12.2024

WICHTIGES IN KÜRZE

//// DIE MENSCHEN IM BAYERISCHEN GEMEINDETAG

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags besteht aus einem schlagkräftigen Team. Mit rund 20 Kolleginnen und Kollegen geben wir jeden Tag das Beste für unsere Mitglieder. In der Rubrik „Die Menschen im Bayerischen Gemeindetag“ stellen wir in jedem Heft eine Kollegin oder einen Kollegen aus unserer Mannschaft vor. Diesmal unsere Chefsekretärin Melanie Steiner. Mehr zu Frau Steiner auf **Seite 432**.

//// KOMMUNALKOMPETENZ TRIFFT EU

Der November stand ganz im Zeichen des Austausches zu kommunalrelevanten EU-Themen. Innerhalb von drei Tagen absolvierten Kommunalvertreter ein intensives Fachprogramm und trafen zahlreiche Gesprächspartner in Brüssel. Sie diskutierten über die Auswirkungen der europäischen Gesetzgebung auf die Kommunen und trugen „den Brüsselerlern“ ihre Erfahrungen aus der Praxis vor: Bayerische und baden-württembergische Europaabgeordnete trafen sich am 5. November in der Vertretung des Freistaates Bayern in Brüssel mit den kommunalen Spitzen- und Landesverbänden unserer Bürogemeinschaft zu einem „Political Lunch“. Die Themenpalette reichte von Asyl und Migration über das Vergaberecht bis hin zu aktuellen Fragen des Umweltrechts und des Abfallwirtschaftsrechts. Lesen Sie einen spannenden Bericht auf **Seite 433 ff.**

//// ENERGIE-KOMMUNE DES JAHRES 2024 GESUCHT

Anlässlich des 20. Jubiläums der Agentur für Erneuerbare Energien hat diese beschlossen, eine Energie-Kommune des Jahres zu küren. Eine der zwölf im Jahr 2024 ausgezeichneten EnergieKommunen des Monats kann gewinnen. Alle Bürger*innen – ganz gleich aus welcher Kommune – können ihre Stimme abgeben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unterstützt die Auszeichnung. Das Engagement der Kommunen im Klimaschutz und beim Ausbau der Erneuerbaren Energien verdient höchste Anerkennung – insbesondere angesichts der vielen kommunalen Aufgaben, des vielerorts anhaltenden Personalmangels und der angespannten Haushaltsslage in ganz Deutschland. Nichtsdestotrotz machen sich stetig neue Kommunen auf den Weg oder versuchen, als Vorreiterkommune mit ihren Erfahrungen andere zu unterstützen. Mehr zur Energiekommune 2024 auf **Seite 435**.

//// ZWISCHEN ZU VIEL UND ZU WENIG REGENWASSER

Gemeinden und Städte in Bayern stehen infolge des Klimawandels vor großen Herausforderungen. Große Hitze und längere Trockenperioden sowie vermehrt Starkniederschläge sind schon jetzt zu spüren. Bei zunehmender Bebauung und der damit einhergehenden Versiegelung von Flächen fließt Niederschlag verstärkt oberflächlich ab und kann zu Überflutungen oder immer größeren Wassermengen in Kanalisation und Kläranlagen führen. Daher sind Maßnahmen zur Anpassung an diese klimatischen Entwicklungen dringend erforderlich. Um den Herausforderungen rechtzeitig zu begegnen, sollte bei der Siedlungsentwicklung der Umgang mit zu viel und zu wenig Regenwasser von Anfang an mitberücksichtigt werden. Ziel muss es sein, den natürlichen Wasserkreislauf möglichst wenig zu verändern, d. h. Verdunstung und Versickerung zu erhalten sowie Oberflächenabflüsse gering zu halten. Dazu sollte Regenwasser zurückgehalten und gespeichert werden, um im besten Fall in Trockenzeiten zur Bewässerung genutzt werden zu können. Ein Konzept zur Erreichung dieser Zielsetzung beschreibt die sogenannte wassersensible Siedlungsentwicklung („Schwammstadt“), mit der die Umsetzung verschiedener Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung verbunden ist, um den natürlichen Wasserkreislauf auch in Zeiten des Klimawandels möglichst weitgehend zu erhalten. Mehr dazu vom LfU auf **Seite 437**.

//// KLÄRSCHLAMMBEHANDLUNG AUF KLEINEN UND MITTLEREN KLÄRANLAGEN

Lange Zeit wurde Klärschlamm aufgrund der Phosphor- und Stickstoffgehalte zu Düngezwecken landwirtschaftlich verwertet. Doch bereits vor vielen Jahren hat sich die bayerische Staatsregierung zum Ziel gesetzt, die bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm in Landwirtschaft und Landschaftsbau aus Gründen des vorsorgenden Verbraucher-, Boden- und Gewässerschutzes zu beenden. Inzwischen wurde diese Zielsetzung auch durch die Klärschlammverordnung des Bundes (AbfKlärV) für große Kläranlagen umgesetzt. Ab dem Jahr 2029 ist für Kläranlagen, die auf mehr als 100.000 Einwohnerwerte ausgelegt sind und ab 2032 für Kläranlagen mit mehr als 50.000 Einwohnerwerten, eine bodenbezogene Klärschlammverwertung nicht mehr erlaubt. In einem Klärschlammleitfaden informiert das LfU über die Umsetzung des Konzepts. Mehr dazu auf **Seite 440**.

//// 54. FÜHRUNGSKRÄFTE-TAGUNG DER WASSERWIRTSCHAFT AM 28.–30. APRIL 2025 IN PLATTLING

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags veranstaltet die 54. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft von 28. – 30. April 2025 in Plattling. Die Tagung bietet Führungskräften der Wasserwirtschaft hochaktuelle wasserfachliche Informationen und Raum für den fachlichen Austausch. Die Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft stellt ein „Flaggschiff“ der Veranstaltungen des Bayerischen Gemeindetags dar. Mehr zu den Anmeldemodalitäten auf **Seite 461**.

//// AUS DEM ALLTAG DES GEMEINDETAGS

**Liebe Leserinnen und Leser,
sehr geehrte Damen und Herren,**

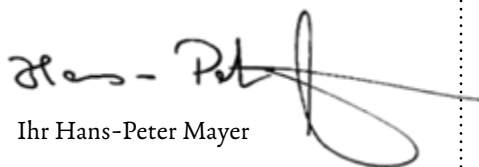
„Bayern ist Autoland!“, so hieß es nach dem Automobilgipfel am Montag, den 02.12.2024 aus dem Munde unseres Ministerpräsidenten. Wegen mir freilich gerne. Ohne eine stabile zukunftsfähige Wirtschaft keine Steuereinnahmen. Ohne Steuereinnahmen keine vitalen Kommunen. Die kommunale Familie ist schon aus eigener Raison heraus wirtschaftsfreundlich. Gerne auch elektrisch. Zu sehr verlieren viele im aktuellen Krisengeflecht den Klimawandel aus dem Blick.

Was uns allerdings einen Arbeitstag vor dem Autogipfel erreichte, hatte nicht nur mit Blick auf die Frist besondere Qualität: Am Freitag um 16:28 Uhr übermittelte uns das Bayerische Innenministerium eine Bitte um Stellungnahme – bis zum besagten Montag (10:00 Uhr) – zum Vorhaben, der Elektromobilität in Bayern uneingeschränkt drei Stunden kostenfreies Parken in unseren Städte, Märkten und Gemeinden zu ermöglichen. Generell und an allen Konzepten zur Parkraumbewirtschaftung vorbei. Dem praktisch bewanderten Leser stellen sich jetzt natürlich, wie auch uns, zahlreiche Fragen zu Vollzug, Konzeption und Kosten. Wir haben dennoch Montag Stellung genommen, auch wenn unsere Positionen keine Berücksichtigungen fanden. Ein Konnexitätsproblem sieht der Freistaat nicht. Wir schon. Wir bleiben dran, versprochen.

Es gibt aber freilich auch etwas Schönes zu berichten: Vergangene Woche haben wir ein Interview mit unserer Landtagspräsidentin Ilse Aigner geführt. Es erscheint in der Januarausgabe unserer Zeitschrift. Es war ein gutes Gespräch. Ilse Aigner hat während der Stunde im Maximilianeum nicht nur einmal die Bedeutung der Arbeit unserer kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für Demokratie und Gesellschaft hervorgehoben. Es war ihr ein aufrichtiges Anliegen, den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie unseren vielen Tausend Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern zuzurufen: Danke für Ihre wichtige Arbeit!

Es war ein aufregendes und spannendes Jahr. Für Sie, für unsere Gremien wie auch für mich und unsere Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle in der Dreschstraße. Ich wünsche Ihnen eine besinnliche und hoffentlich ruhige Adventszeit. Erholen Sie sich gut und genießen Sie die Zeit im Kreise Ihrer Familien. Auch das kommende Jahr wird uns wieder fordern. Bleiben wir also zuversichtlich. Miteinander können wir viel erreichen.

Herzlichst



Ihr Hans-Peter Mayer



HANS PETER MAYER

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

DIE MENSCHEN IM BAYERISCHEN GEMEINDETAG

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags besteht aus einem schlagkräftigen Team. Mit rund 20 Kolleginnen und Kollegen geben wir jeden Tag das Beste für unsere Mitglieder. In der folgenden Rubrik stellen wir in jedem Heft eine Kollegin oder einen Kollegen aus unserer Mannschaft vor. Diesmal unsere seit 1. Dezember Chefsekretärin Melanie Steiner, verantwortlich für unseren Geschäftsführer Hans-Peter Mayer und dessen zwei Stellvertretern Dr. Juliane Thimet und Georg Große Verspohl.

UNSERE FRAGEN AN



MELANIE STEINER

WAS IST IHRE AUFGABE BEIM BAYERISCHEN GEMEINDETAG UND SEIT WANN SIND SIE AN BOARD?

Weil mein vorheriger Arbeitgeber von der Behördenverlagerung betrof-

fen war, und ein Umzug von München nach Marktredwitz für mich nicht in Frage kam, war ich gezwungen, mich beruflich neu zu orientieren und bin auf die freie Stelle im Sekretariat des Bayerischen Gemeindetags aufmerksam geworden. Seit März 2018 gehöre ich zum Team der Geschäftsstelle. Die ersten 4 ½ Jahre war ich als Sekretärin für verschiedene Referentinnen und Referenten tätig. Seit Oktober 2022 bin ich für die Stellvertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds und die Vertretung des Vorzimmers des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds zuständig. Ganz frisch – seit 1. Dezember 2024 – habe ich die Position des Vorzimmers des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds, sowie seiner Stellvertreter übernommen.

WOFÜR WÜRDEN SIE PRIVAT GERNE MEHR ZEIT AUFWENDEN?

Tatsächlich ist meine Freizeit mit Haushalt, Ausübung meiner Hobbies in Vereinen und Pflege sozialer und familiärer Kontakte ziemlich ausgefüllt. Ich hätte also gerne mehr unverplante Zeit, in der ich einfach mal nichts tun kann.

WELCHE DINGE GEBEN IHNEN BESONDERS VIEL ENERGIE?

Meine Akkus laden sich am schnellsten auf, wenn ich Zeit mit meinem Mann und/oder den beiden erwachsenen Kindern verbringe und wir unseren zahlreichen gemeinsamen Interessen nachgehen. Auch aus persönlichen Er-

folgerlebnissen und dem damit verbundenen Lob kann ich gut Kraft schöpfen.

WANN HABEN SIE ZUM LETZTEN MAL ETWAS ZUM ERSTEN MAL GEMACHT?

Eines meiner Hobbies ist Tanzen. In den vergangenen Wochen habe ich eine für mich neue Art des Tanzens – den Rounddance – ausprobiert. Dabei handelt es sich um einen choreographierten Paartanz. Mein Interesse ist geweckt und ich werde mal sehen, wie das weitergeht ... Nachdem ja auch die Übernahme meiner neuen Aufgaben im Bayerischen Gemeindetag noch ganz frisch ist, gibt es auch hier noch viele Dinge, die ich zum ersten Mal mache.

WAS MACHT DER BAYERISCHE GEMEINDETAG FÜR SIE AUS?

Der Bayerische Gemeindetag als Arbeitgeber bietet mir einerseits ein hohes Maß an Sicherheit und Beständigkeit, andererseits bleibt es immer spannend, da sich in der Zusammensetzung des Teams oder in den Aufgabenstellungen immer wieder neue Konstellationen ergeben, auf die man reagieren muss. Und weil ich einerseits ein großes Sicherheitsbedürfnis habe, aber andererseits neue Situationen und Herausforderungen durchaus interessant finde, ist das für mich genau die richtige Mischung. Ich habe im Bayerischen Gemeindetag einen Arbeitgeber gefunden, bei dem ich mir vorstellen kann, bis zum Ende meines Berufslebens zu bleiben.

KOMMUNALKOMPETENZ TRIFFT EU

BAYERISCHE UND BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE EUROPAABGEORDNETE IN DER VERTRETUNG DES FREISTAATES BAYERN IN BRÜSSEL UND INFORMATIONSAFahrt DES LANDESAUSSCHUSSES DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Der November stand ganz im Zeichen des Austausches zu kommunalrelevanten EU-Themen. Innerhalb von drei Tagen absolvierten Kommunalvertreter ein intensives Fachprogramm und trafen zahlreiche Gesprächspartner in Brüssel. Sie diskutierten über die Auswirkungen der europäischen Gesetzgebung auf die Kommunen und trugen „den Brüsseler“ ihre Erfahrungen aus der Praxis vor: **Bayerische und baden-württembergische Europaabgeordnete** trafen sich am 5. November in der Vertretung des Freistaates Bayern in Brüssel mit den kommunalen Spitzen- und Landesverbänden unserer Bürogemeinschaft zu einem „Political Lunch“. Die Themenpalette reichte von Asyl und Migration über das Vergaberecht bis hin zu aktuellen Fragen des Umweltrechts und des Abfallwirtschaftsrechts. Am Abend des 5. November feierten die baden-württembergischen Verbände das 25-jährige Jubiläum ihres Europabüros, unseres Partnerbüros in der Brüsseler Bürogemeinschaft. **Herzlichen Glückwunsch!** Wir freuen uns auf die weitere hervorragende Zusammenarbeit. Die Podiumsdiskussion in der Vertretung des Landes Baden-Württemberg ließ erkennen, dass uns die gemeinsamen Themen nicht ausgehen werden.

Am 6. und 7. November führte dann der Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags zahlreiche Informations- und Interessenvertretungsgespräche. Zusätzlich zu den Themen des „Political“ Lunch standen noch die Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie, der grund-



Bayerische Kommunalvertreter und bayerische Europaabgeordnete am Ende eines gesprächsreichen „Political Lunch“ in der Vertretung des Freistaates Bayern



Wir gratulieren zu 25 Jahren Europabüro der baden-württembergischen Kommunen

Weitere Informationen erwünscht?

Tel. 089 360009-15, kerstin.stuber@bay-gemeindetag.de

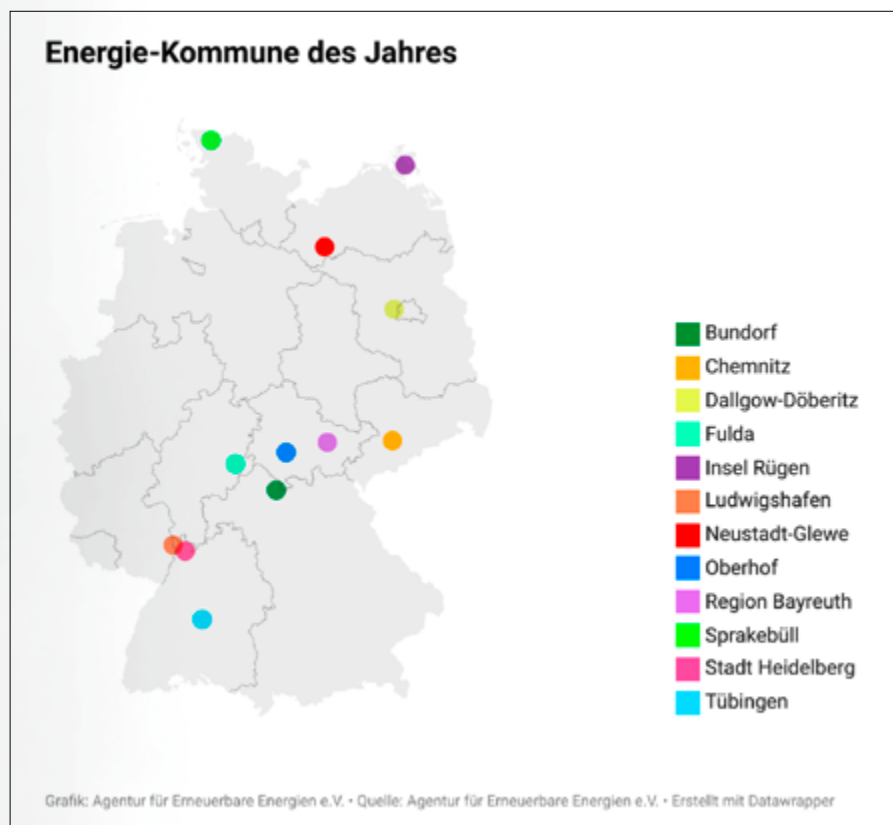
sätzliche Erhalt unserer kleinteiligen Strukturen und insbesondere der Wasserbereich auf dem Programm. Diskussions- und Gesprächspartner waren die Europäische Kommission, die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, die Vertretung des Freistaates Bayern, die Vertretung des VKU in Brüssel, das Europabüro der bayerischen Kommunen, das Europabüro des DStGB sowie die Brüsseler Vertretung des Österreichischen Gemeindebundes.

Der Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags bedankt sich bei allen seinen Gesprächspartnerinnen und -partnern für den intensiven Austausch, u. a. bei Frau Dr. Anna Schmidt, Europäische Kommission; Herrn Dr. Manuel Rimkus, Vertretung des Freistaates Bayern; Frau Christiane Barth, VKU und Herrn Till Spannagel, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU. Ein besonderer Dank gilt Herrn Michael Hinterdöbler, Leiter der Freistaatvertretung und natürlich dem Team des EBBK.



WIR SUCHEN DIE ENERGIE-KOMMUNE DES JAHRES 2024

Text Agentur für erneuerbare Energien



Anlässlich unseres 20. Jubiläums, das wir 2025 begehen, haben wir uns entschlossen, eine Energie-Kommune des Jahres zu küren. Eine der zwölf im Jahr 2024 ausgezeichneten Energie-Kommunen des Monats kann gewinnen. Alle Bürger*innen – ganz gleich aus welcher Kommune – können ihre Stimme abgeben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unterstützt die Auszeichnung.

Das Engagement der Kommunen im Klimaschutz und beim Ausbau der Erneuerbaren Energien verdient höchste Anerkennung – insbesondere angesichts der vielen kommunalen Aufgaben, des vielerorts anhaltenden

Personalmangels und der angespannten Haushaltslage in ganz Deutschland. Nichtsdestotrotz machen sich stetig neue Kommunen auf den Weg oder versuchen, als Vorreiterkommune mit ihren Erfahrungen andere zu unterstützen.

„So wie Kommunen das Mark und den Rahmen des sozialen Zusammenlebens schon seit dem Mittelalter in ihrer ganz jungen Form darstellen, so sind die Energie-Kommunen des Monats das Mark unserer Arbeit auf kommunaler Ebene“, sagt Dr. Robert Brandt, Geschäftsführer der Agentur für Erneuerbare Energien e. V. „Die Energiewende ist ohne das große Engagement

der kommunalen Entscheider*innen und der Bürger*innen hierzulande nicht denkbar. Umso wichtiger ist der stete Austausch mit ihnen bezüglich der konkreten Umsetzung neuer Projekte und die Würdigung ihrer Arbeit. Diese soll mehr in den Fokus gerückt werden.“



Stefan Wenzel

Die diesjährige Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erlaubt es uns, bei unserer Auszeichnung Stefan Wenzel, den Parlamentarischen Staatssekretär im BMWK, begrüßen zu dürfen. „Die Energiewende ist unumkehrbar mit dem Engagement der Bürgerinnen und Bürger verbunden, die von Anfang an in den Kommunen aktiv den Wandel gestalten und zu ihrem Vorteil nutzen. Das beweist die mittlerweile über 15 Jahre währende Auszeichnung als Energie-Kommune und ich freue mich außerordentlich, im Februar diese Initiative

begleiten und würdigen zu können“, so Staatssekretär Stefan Wenzel.

STIMME AUS DEN KOMMUNEN

Raoul Schmidt-Lamontain, Bürgermeister für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität der Stadt Heidelberg: „Im Januar wurde Heidelberg als bislang einzige Stadt in Deutschland bereits zum zweiten Mal als Energie-Kommune des Monats ausgezeichnet. Das zeigt, dass wir mit unseren Anstrengungen für Energiewende und Klimaschutz auf dem richtigen Weg sind. Exemplarisch dafür steht die positive Entwicklung der CO₂-Bilanz für die gesamte Stadt. Dieser Erfolg ist ein Beleg dafür, dass die Heidelberger Bevölkerung hinter den Klimaschutzmaßnahmen steht und bereit ist, aktiv mitzuwirken. Wir hoffen natürlich auch, dass sich das in der Abstimmung zur Energie-Kommune des Jahres widerspiegelt.“

WIE WIRD DIE ENERGIE-KOMMUNE DES JAHRES BESTIMMT?

Akzeptanz und Engagement der Bevölkerung sind zweifelsohne auch im Ausbau der Erneuerbaren unverzichtbar. Aus diesem Grund möchten wir die Wahl der Energie-Kommune des Jahres in die Hände der Bürger*innen legen. Die Kampagne stellt noch einmal in Gänze alle in diesem Jahr ausgezeichneten Kommunen vor, bevor im Januar die Online-Abstimmung startet. Die drei bis zum 30. Januar 2025 führenden Kommunen im Wettbewerb gehen anschließend bis zum Tag der Auszeichnung ins Stechen. Die Kommune mit den meisten Stimmen gewinnt.

WANN WIRD DIE ENERGIE-KOMMUNE DES JAHRES AUSGEZEICHNET?

Um jeder Kommune die Möglichkeit zu geben, an der offiziellen Auszeichnung teilzunehmen, wird diese am 17. Februar 2025 in der Zeit von 15.00 bis 16.30 Uhr im Rahmen einer Online-Konferenz stattfinden.

Die Auszeichnung zur Energie-Kommune des Monats steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Anmeldung

www.unendlich-viel-energie.de/projekte/ekdj/anmeldung-zur-veranstaltung-auszeichnung-der-energie-kommune-des-jahres-am-17-februar-2025

Kontakt

Agentur für Erneuerbare Energien e. V.
Anika Schwalbe
Tel: 030 20 05 35 52
a.schwalbe@unendlich-viel-energie.de

ZWISCHEN ZU VIEL UND ZU WENIG REGENWASSER

WASSERSENSIBLES PLANEN UND BAUEN ALS WICHTIGER BAUSTEIN DER SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Gemeinden und Städte in Bayern stehen infolge des Klimawandels vor großen Herausforderungen. Große Hitze und längere Trockenperioden sowie vermehrt Starkniederschläge sind schon jetzt zu spüren. Bei zunehmender Bebauung und der damit einhergehenden Versiegelung von Flächen fließt Niederschlag verstärkt oberflächlich ab und kann zu Überflutungen oder immer größeren Wassermengen in Kanalisation und Kläranlagen führen. Daher sind Maßnahmen zur Anpassung an diese klimatischen Entwicklungen dringend erforderlich. Um den Herausforderungen rechtzeitig zu begegnen, sollte bei der Siedlungsentwicklung der Umgang mit zu viel und zu wenig Regenwasser von Anfang an mitberücksichtigt werden. Ziel muss es sein, den natürlichen Wasserkreislauf möglichst wenig zu verändern, d. h. Verdunstung und Versickerung zu erhalten sowie Oberflächenabflüsse gering zu halten. Dazu sollte Regenwasser zurückgehalten und ge-

speichert werden, um im besten Fall in Trockenzeiten zur Bewässerung genutzt werden zu können. Ein Konzept zur Erreichung dieser Zielsetzung beschreibt die sogenannte wassersensible Siedlungsentwicklung („Schwammstadt“), mit der die Umsetzung verschiedener Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung verbunden ist, um den natürlichen Wasserkreislauf auch in Zeiten des Klimawandels möglichst weitgehend zu erhalten (s. Abb. 1).

Im besten Fall werden viele verschiedene Maßnahmen verteilt in der Fläche umgesetzt. Die Entsiegelung von befestigten Flächen, z. B. durch Rasengittersteine, ermöglicht eine Versickerung von Niederschlagswasser. Die **Begrünung von Fassaden oder Dächern** trägt neben dem Rückhalt von Regenwasser auch zu einer Verbesserung des Gebäudeklimas und des lokalen Kleinklimas durch Verdunstung bei (s. Abb. 2). Sogenannte **multifunktionale Flächen**

können mehrfach genutzt werden, z. B. als Spiel- und Bolzplatz für Kinder und andererseits zum Regenrückhalt bei Niederschlägen (s. Abb. 3). Ebenso multifunktional können Versickerungsmulden angelegt werden, um wasserwirtschaftliche Funktionen mit Aspekten zur Förderung der Pflanzen- und Insektenvielfalt zu kombinieren (Verweis auf Beitrag Multifunktionale Versickerungsmulden). Weitere Maßnahmen können beispielsweise **dezentrale Versickerung, eine offene Ableitung von Niederschlagswasser sowie die Regenwasserspeicherung und -nutzung** sein.

Für die erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen zur wassersensiblen Siedlungsentwicklung ist eine frühzeitige Berücksichtigung und interdisziplinäre Zusammenarbeit im Planungsprozess essentiell. Der Bauleitplanung kommt hier eine große Bedeutung zu – Städte und Gemeinden können u. a. durch Festsetzungen in Bebauungsplänen be-



- 1 Wasserdurchlässige Beläge
- 2 Versickerungsmulden
- 3 Kühlung durch Verdunstung
- 4 Feuchtbiotop
- 5 Unterirdische Zisternen
- 6 Bewässerung von Bäumen
- 7 Notabflussweg
- 8 Rückhalt von Starkregen
- 9 Fassadenbegrünung
- 10 Gründach
- 11 Tiefbeet
- 12 Baumstandort

Abb. 1: Elemente der Schwammstadt

reits großen Einfluss nehmen. Gemeinsam kann es nicht nur gelingen, den Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen, sondern auch Siedlungsbereiche abwechslungsreich zu gestalten und die Artenvielfalt zu fördern! Die Thematik ist auch im Leitfaden des bayerischen Umweltministeriums „Wassersensible Siedlungsentwicklung – Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimangepasstes Regenwassermanagement in Bayern“ anschaulich dargestellt und erläutert (www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_wasser_o18.htm). Ebenso finden sich hier u. a. Informationen zur planerischen Umsetzung und zu Fördermöglichkeiten sowie gelungene bayerische, nationale und internationale Umsetzungsbeispiele von wassersensibel gestalteten Siedlungsgebieten.

HIER GIBT ES MEHR ZUM THEMA

- Bayerisches Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de > Wasser > Abwasser: Niederschlagswasser
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: stmuv.bayern.de > Themen > Wasser > Abwasserentsorgung > Wassersensible Siedlungsentwicklung
- StadtKlimaNatur – Initiative des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz: stadtklimanatur.bayern.de > Klimaanpassung > Wassersensible Stadt Verbändekooperation „Wassersensibles Planen und Bauen“: schwammstadt.bayern



Abb. 2: Extensives Gründach



Abb 3: Multifunktionale Rückhaltefläche in einer Siedlung

KLÄRSCHLAMMBEHANDLUNG AUF KLEINEN UND MITTLEREN KLÄRANLAGEN

EIN LEITFADEN FÜR KOMMUNEN

Lange Zeit wurde Klärschlamm aufgrund der Phosphor- und Stickstoffgehalte zu Dünge Zwecken landwirtschaftlich verwertet. Doch bereits vor vielen Jahren hat sich die bayerische Staatsregierung zum Ziel gesetzt, die bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm in Landwirtschaft und Landschaftsbau aus Gründen des vorsorgenden Verbraucher-, Boden- und Gewässerschutzes zu beenden.

Inzwischen wurde diese Zielsetzung auch durch die Klärschlammverordnung des Bundes (AbfKlärV) für große Kläranlagen umgesetzt. Ab dem Jahr

2029 ist für Kläranlagen, die auf mehr als 100.000 Einwohnerwerte ausgelegt sind und ab 2032 für Kläranlagen mit mehr als 50.000 Einwohnerwerten, eine bodenbezogene Klärschlammverwertung nicht mehr erlaubt.

Zudem tritt ab dem Jahr 2029 für alle Kläranlagen eine Pflicht zur Rückgewinnung des wertvollen Rohstoffs Phosphor in Kraft, sobald der Phosphorgehalt in der Klärschlamm-trockenmasse 2 Prozent oder mehr beträgt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Nährstoff Phosphor in den Verwertungskreislauf zurückgeführt wird.

Dies kann auch bei kleinen und mittleren Kläranlagen dazu führen, dass als Entsorgungsweg die Verbrennung des Klärschlammes mit anschließender Phosphorrückgewinnung gewählt wird. Die Abkehr von der landwirtschaftlichen Verwertung hin zur Verbrennung kann für viele Betreiber kleiner und mittlerer Anlagen eine Umstellung der vorgelagerten Klärschlammbehandlung auf der Kläranlage bedeuten.

Der Leitfaden „**Klärschlammbehandlung auf kleinen und mittleren Kläranlagen**“ unterstützt Kommunen bei der Umsetzung eines geeigneten Konzepts



Abb. 1: Anfallender Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung

für die Klärschlammbehandlung auf der eigenen Kläranlage (www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_was_00330.htm).

Der Leitfaden zeigt auf, welche Klärschlammbehandlungsschritte in Bezug auf die möglichen Entsorgungswegen zweckmäßig sind und erläutert die hierfür geeigneten Technologien. Neben der Speicherung des Klärschlammes, die wichtig für Entsorgungs- und Betriebssicherheit ist, sind dies insbesondere Verfahren, die auf die Steigerung des Trockenrückstandes (TR) des Klärschlammes abzielen. Denn wird der Klärschlamm zu einer Trocknungs- oder Verbrennungsanlage verbracht, so sollte möglichst wenig Volumen bzw. Masse in Form von Wasser transportiert werden, um Kosten- und Umweltbelastung gering zu halten.

Die folgenden Behandlungsschritte können den Trockenrückstand des anfallenden Klärschlammes von anfangs 1 Prozent, was einem Wassergehalt von 99 Prozent entspricht, auf bis über 90 Prozent steigern:

- Eindickung im Schlammstapelbehälter (TR-Anteil etwa 2,5 Prozent)
- Maschinelle Entwässerung mobil oder stationär (TR-Anteil 20 – 35 Prozent)
- Trocknung (TR-Anteil bis über 90 Prozent)



Abb. 2: Klärschlamm nach der Entwässerung

Praxisbeispiele im Leitfaden zeigen bereits umgesetzte Varianten und die Beweggründe, die zur Realisierung geführt haben.

Gerade für kleine und mittlere Kläranlagen lassen sich die zukünftigen Herausforderungen hinsichtlich der Klärschlamm Entsorgung alleine oft nur schwer meistern. Durch eine interkommunale Zusammenarbeit können Synergieeffekte erzielt werden, die den Weg in eine zukunftsorientierte Klärschlammverwertung erleichtern.

Hier gibt es mehr zum Thema

- Bayerisches Landesamt für Umwelt: lfu.bayern.de > Wasser > Abwasser > Abwasserbehandlung > Klärschlamm
- Universität der Bundeswehr München: Mitteilungen des Instituts für Wasserwesen Nr. 136; athene-forschung.unibw.de/145512



AUS DEM VERBAND

/// KREISVERBAND KRONACH

WIEDERBEWALDUNGSPARCOURS ZEIGT DIE WEGE AUF

Die besonderen waldbaulichen Herausforderungen des Frankenwaldes standen im Mittelpunkt einer Exkursion von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Kreisräten, Gemeinderäten und Ortssprechern des Landkreises Kronach. Sie setzen sich ge-

meinsam mit den Waldbesitzern dafür ein, den Frankenwald wieder vielfältig und bunt mit verschiedenen Baumarten zu gestalten. Als Exkursionsgebiet wurde die Fläche „Himmelreich-Heeresstraße“ zwischen Hirschfeld, Fört-schendorf und Rothenkirchen gewählt (Landkreis Kronach), wo seit 2022 der „Wiederbewaldungsparcours Heeresstraße“ besteht.

Um den regelmäßigen Austausch zu fördern, planten Kommunalvertreter aus der Region einen gemeinsamen Waldbegang mit Experten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg-Kulmbach zum Thema „Waldbauliche Optionen für den Frankenwald – Status quo und Ausblick“. Die Initiatoren Bürgermeister Stefan Heinlein und der Vorsitzen-

de des Bayerischen Gemeindetags im Kreisverband Kronach, Bürgermeister Bernd Rebhan, luden alle Kommunalvertreterinnen und Vertreter zu der Exkursion ein. Der „Wiederbewaldungsparcours Heeresstraße“ bei Fört-schendorf wurde hierfür ausgewählt. Der Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden in der Region ist ein wichtiges Instrument, um den Waldumbau im Frankenwald voranzutreiben, so Rebhan.

Der Waldumbau mit klimaresistenten Baumarten stellt die Waldbesitzer im Frankenwald vor besondere Herausforderungen, besonders in den oft anspruchsvollen Lagen mit nährstoffarmen, flachgründigen Böden und steilen Hängen. Der Behördenleiter des AELF, Harald Weber, sein Stellvertreter Jens Härtel und der forstliche Bereichsleiter Andreas Sommerer führten durch das Aufforstungsgebiet und erläuterten, warum die ausgewählten Baumarten für den Standort geeignet sind. Härtel erläuterte die Entwicklung seit 2017, als der Frankenwald zum „Waldgebiet des Jahres“ gekürt wurde, und hob die ökologischen, ökonomischen und sozialen Zielsetzungen hervor. Der massive Borkenkäferbefall sowie Klimawandel und Trockenperioden machten den Frankenwald rasch zu einem „Problemwald“.

Die Forstexperten stellten mithilfe von Karten, Grafiken und vor Ort im „Wiederbewaldungsparcours“ dar, welche Baumarten sich für eine zukunftsorientierte Aufforstung eignen könnten. Auf der etwa 2,5 Hektar großen Fläche wur-



Unter der fachkundigen Leitung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden die unterschiedlichen Baumarten im Wiederbewaldungsparcours einschließlich der erreichten Wachstumsergebnisse präsentiert. Das Foto zeigt die Gruppe des Kreisverbandes Kronach bei der Waldbegehung. An dieser Stelle stand bis vor wenigen Jahren noch ein dichter Fichtenwald, der den zu trocknen Sommer der letzten Jahre und der Borkenkäferkalamität nicht Stand halten konnte.

den verschiedene Baumarten wie Esskastanie, Eibe, Küstentanne, Rotbuche, Weißtanne, Vogelbeere, Stieleiche, Winterlinde, Roteiche, Birke, Europäische Lärche, Schwarzkiefer und weitere gepflanzt, um eine möglichst große Vielfalt auf kleiner Fläche zu präsentieren. Die Fläche gilt als Zukunftsprojekt „Der neue Frankenwald“ und wurde 2022 von Staatsministerin Michaela Kaniber freigegeben. „Der neue Frankenwald wird ein völlig anderes, bunteres und vielfältigeres Gesicht haben als der alte – geprägt von stabilen, klimafesten Mischwäldern“, sagte die Ministerin bei der Einweihung.

Die Fläche wird von drei Waldbesitzern bewirtschaftet, und das Projektvolumen beträgt rund 40.000 Euro. Bernd Rebhan und Stefan Heinlein dankten für die umfassenden und aufschlussreichen Informationen. Sie und die über 20 Teilnehmenden zeigten sich überzeugt, dass der Frankenwald auf einem guten Weg ist, wiederaufzuforsten und ein Stück Lebensqualität zurückzugewinnen. Die beiden Bürgermeister appellieren an die Waldbesitzer, den Wiederbewaldungsparcours zu besichtigen und Beratung zu Fördermitteln einzuholen. Der Frankenwald verfügt über ein starkes Netzwerk an Forst- und Waldexperten, die jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stehen.



/// KOMMUNEN DÜRFEN KEINE KOSTENLOSEN STELLENANZEIGEN AUF IHREN WEBSEITEN VERÖFFENTLICHEN

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Kommunen keine kostenlose Veröffentlichung von Stellenanzeigen in eigenen Online-Portalen vornehmen dürfen. Dies stellt ein Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne der Presse dar und ist wettbewerbswidrig.

Kommunen dürfen laut eines aktuellen Urteils des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 26. September 2024 – I ZR 142/23) in ihren Internetauftritten keine kostenlosen Stellenanzeigen veröffentlichen. Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass das Angebot kostenloser Stellenanzeigen im Online-Portal eines Landkreises eine geschäftliche Handlung der öffentlichen Hand darstellt und im Streitfall gegen das Gebot der Staatsferne der Presse verstößt.

Der örtliche Verlag klagte in dem zugrundeliegenden Fall gegen einen niedersächsischen Landkreis, der unter anderem in seinem Onlineportal

eine Jobbörse eingerichtet hat und dort privaten sowie öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern die Möglichkeit gibt, kostenlos Stellenanzeigen zu veröffentlichen. Die Klägerin hat den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch genommen. Sie ist der Auffassung, das Angebot kostenloser Stellenanzeigen verstoße gegen das Gebot der Staatsferne der Presse.

Während das Landgericht die Klage abwies, gab das Oberlandesgericht Oldenburg, der Berufung des Verlags statt. Die daraufhin durch den beklagten Landkreis erfolgte Revision hat der Bundesgerichtshof nunmehr abgewiesen und gab der Entscheidung des Oberlandesgerichts recht.

Das Angebot kostenloser Stellenanzeigen im Onlineportal eines Landkreises sei eine wettbewerbswidrige geschäftliche Handlung. Diese verstoße gegen das Gebot der Staatsferne der Presse und sei wettbewerbswidrig. Die Anzeigen seien eine unzulässige geschäftliche Handlung, mit welcher der Landkreis in Konkurrenz zu privaten Unternehmen trete. Der Betrieb der Jobbörse sei geeignet, der Klägerin und anderen Verlegern von Zeitungen oder sonstigen Medien im Landkreis in erheblichem Umfang Kunden für Stellenanzeigen und damit auch die wirtschaftliche Grundlage für die Herausgabe von Presseerzeugnissen zu entziehen.

Die PM des BGH ist unter [bundesgerichtshof.de](https://www.bundesgerichtshof.de) abrufbar.

ANMERKUNG DES DSTGB

Das Urteil des Bundesgerichtshofs stellt eindeutig fest, dass die Veröffentlichung von Stellenanzeigen, die nicht die eigene Verwaltung betreffen, einen Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne der Presse darstellt und zudem wettbewerbswidrig ist. Dies ist insofern bedauerlich, als es die Intention des Landkreises war, einen Beitrag zur regionalen Wirtschaftsförderung zu leisten. Das Urteil macht einmal mehr deutlich, dass sich Kommunen bei der Ausrichtung ihrer Online-Angebote innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens der Information der Bürgerinnen und Bürger bewegen müssen. Bei Angeboten, die eine geschäftliche Handlung darstellen und eine Konkurrenz zu Angeboten der Presse sind, ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies gilt auch dann, wenn es sich um kostenfreie Informationsangebote handelt, die von den Verlagen oder Zeitungen gegen Entgelt angeboten werden. Schließlich weist der BGH darauf hin, dass auch der Charakter des Angebots von Bedeutung ist, da es im vorliegenden Fall an sehr prominenter Stelle auf der Webseite beworben wurde.

DStGB Aktuell 4424



/// KOMMUNALE SPITZENVERBÄNDE NEHMEN ZUM HOCHWASSERSCHUTZGESETZ III STELLUNG

Die kommunalen Spitzenverbände haben zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes (HWSG III) Stellung genommen und dabei vor allem geplante Eingriffe in die kommunale Planungshoheit und weitere finanzielle und personelle Belastungen der Kommunen kritisiert.

Der Referentenentwurf des HWSG III soll den Hochwasser- und Überflutungsschutz stärken. Hierfür sind vor allem mehrere Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes vorgesehen.

Die wichtigsten geplanten Anpassungen sind:

- Strengere Anforderungen an Brücken zur Anpassung an Extremwetterereignisse (§ 36 WHG-E)

- Gerichtsverfahrensbeschleunigungen für Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserschutz beeinflussen, sowie auf Bauten des Küstenschutzes (§ 70 Abs. 4 WHG-E)

- Festlegung von besonderen Gefahrenbereichen für Hochwasser und Starkregen durch die Länder und Ausweitung der baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§§ 76 Abs. 2, 78a Abs. 2, 78 WHG-E)

- Erstellung von Karten von Starkregenrisikogebieten durch die Länder und Starkregenvorsorgekonzepten durch die Kommunen (§ 79a WHG-E)

Die Umsetzung des Gesetzesvorhaben noch in dieser Legislaturperiode ist angesichts der momentanen politischen Entwicklungen eher unwahrscheinlich. Hier bleiben die weiteren Verhandlungen abzuwarten.

ANMERKUNG DES DSTGB

Das Grundanliegen des Hochwasserschutzgesetzes III, den Hochwasser- und Überflutungsschutz zu stärken, ist zu begrüßen. Hierzu enthält der Entwurf auch einige Impulse, wie etwa die Beschleunigung von Gerichtsverfahren, die Ausweitung des Hochwasserbegriffes oder die Veröffentlichungen von Karten von Starkregenrisikogebieten.

Die weitreichenden Eingriffe in die kommunale Planungshoheit durch die

Festlegung von besonderen Gefahrenbereichen für Hochwasser und Starkregen durch die Länder und die Ausweitung der baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind hingegen nicht sachgerecht und im Ergebnis abzulehnen. So soll die Um- und Überplanung bereits bebauter Gebiete grundsätzlich nur noch möglich sein, wenn dies lediglich dem Zweck des Hochwasserschutzes dient und Ausnahmen vom Bauverbot sollen nur noch außerhalb der besonderen Gefahrenbereiche möglich sein.

Hierbei wird u. a. verkannt, dass gerade in bereits bebauten Überschwemmungsgebieten eine Bauleitplanung auch im Sinne des Hochwasserschutzes sein kann, wenn diese nicht ausschließlich den Zweck der Verbesserung des Hochwasserschutzes hat.

Auch kritisch zu sehen ist die geplante flächendeckende Erstellung von Starkregenvorsorgekonzepten durch Kommunen. Dies stellt einen in der Gesetzesbegründung nicht realistisch dargestellten personellen und finanziellen Aufwand dar, der die Umsetzung wichtiger Maßnahmen weiter verzögert. Dies gilt insbesondere angesichts weiterer, bereits zu erstellender, Konzepte, wie etwa von Klimaanpassungskonzepten, die nach dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz ohnehin zu erarbeiten sind. Auch Abwasserbeseitigungskonzepte greifen regelmäßig die Auswirkungen von Starkregenereignissen bereits unmittelbar auf.

Der DStGB hat sich daher – auch in einem ergänzenden Hintergrundgespräch mit dem Bundesbauministerium (BMWSB – Staatssekretär Dr. Rolf Bössinger) – klar gegen die vorgesehenen Neuregelungen ausgesprochen. Der Gesetzesentwurf ist in keinem Punkt ausgereift und sollte aktuell zurückgezogen werden. Das BMWSB teilt die seitens der kommunalen Spitzenverbände geäußerte Kritik und will sich entsprechend in die Ressortberatungen einbringen.

Weitere Informationen

Den vollständigen Referentenentwurf ist zu finden unter: bmuv.de

DStGB Aktuell 4624

/// INTERAKTIVE KARTE ZUR KOMMUNALEN FINANZIELLEN TEILHABE AN WINDENERGIEANLAGEN

Wie viel kann eine Gemeinde erwarten, wenn Windenergieanlagenbetreiber sie finanziell an den Erlösen der Anlagen teilhaben lassen? Eine neue interaktive Karte der Fachagentur Wind und Solar bietet Informationen über sämtliche Windenergieanlagen, die in Deutschland betrieben werden oder bisher genehmigt wurden, und welche Zahlungen für Kommunen im Umkreis potenziell möglich sind. Durch einfache Klicks können bundesweit aktuelle Informationen zu Windenergieanlagen und möglichen Zahlungen an Kommunen abgerufen werden.

Die Fachagentur Wind und Solar hat jüngst eine neue interaktive Karte veröffentlicht, die zeigt, welche Zahlungen an Kommunen im Umkreis von Windenergieanlagen möglich sind. Das Online-Tool berücksichtigt freiwillige Zahlungen der Anlagenbetreiber nach Paragraph 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (§ 6 EEG 2023) sowie den seit 2016 in Mecklenburg-Vorpommern und 2019 in Brandenburg geltenden Landesgesetzen zur finanziellen Teilhabe. Auch die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen, Saarland und Thüringen haben seit Dezember 2023 eigene – verpflichtende – Teilhabegesetze erlassen. Für Sachsen-Anhalt und Bayern liegen Gesetzesentwürfe vor. In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg wird bereits die Novellierung der jeweiligen geltenden Landesgesetze diskutiert. Diese Landesregelungen bzw. Änderungen an Gesetzen sollen in den nächsten Monaten in die interaktive Karte integriert werden.

Weitere Datengrundlage für die Karte sind Informationen zu den Windenergieanlagen sowie ihren Standorten. Sie basieren auf Daten des Marktstammdatenregisters. Die Karte nutzt keine Einspeisedaten für die einzelnen Anlagen. Stattdessen wird für die Berechnung der finanziellen Teilhabe für jede Anlage pauschal ein Wert von 2000 Volllaststunden für die Netzeinspeisung verwendet.

ANMERKUNG DES DSTGB

Die Transformation unseres Energiesystems kann nur funktionieren, wenn den Erzeugungsanlagen vor Ort eine breite Akzeptanz entgegengebracht wird. Akzeptanzsteigernden Maßnahmen müssen daher lokal ausgehandelt und vollzogen werden, um ihre Wirkung zu entfalten. Die freiwillige Zahlung von Betreibern an betroffene Kommunen kann ein mächtiges Instrument sein, um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Die Durchsetzung von freiwilligen Zahlungen wird durch die Vielzahl der geplanten Privilegierungstatbestände im Rahmen der RED-III Umsetzung und der BauGB-Novelle und den damit einhergehenden geringeren Möglichkeiten der Kommune zur Einflussnahme weiter erschwert.

Umso wichtiger ist es für Kommunen zu wissen welches Potenzial tatsächlich für sie vor Ort im Rahmen der gesetzlichen Zahlungen zu heben ist. Das Online-Werkzeug der Fachagentur Wind und Solar stellt eine einfache Möglichkeit dar, sich über die finanziellen Teilhabepotenziale zu informieren und Kommunen zu motivieren, diese Mittel zu mobilisieren.

Weitere Informationen

Interaktive Karte zur möglichen finanziellen Teilhabe:
fachagentur-windenergie.de

Quelle: DStGB Aktuell 4524

RIEHL RICHTLINIE ZUR BUNDES-FÖRDERUNG KOMMUNALER KLIMASCHUTZ (KOMMUNALRICHTLINIE) NOVELLIERT

Die überarbeitete Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) tritt zum 1. November 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung der Kommunalrichtlinie. Eine Antragstellung nach der alten Richtlinie ist noch bis zum 31. Oktober 2024 möglich. Anträge nach der neuen Richtlinie können wieder ab dem 1. Februar 2025 beim Projektträger ZUG gGmbH eingereicht werden. Für Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement wird eine Antragstellung bereits ab dem 1. November 2024 möglich sein.

Mit der Novelle wurde die Richtlinie an neue Vorgaben angepasst und es soll die Effizienz der bestehenden Förderinstrumente gesteigert werden. Die Änderungen sollen nach Aussage des BMWK das Beantragen von Fördermitteln erleichtern und so den Klimaschutz in Kommunen stärken. Die wichtigsten Änderungen zusammengefasst (Mitteilung BMWK):

FESTBETRAGSFÖRDERUNG UND PAUSCHALIERTE ANSÄTZE IN DER PERSONALFÖRDERUNG

Ein zentrales Element der neuen Richtlinie ist die Verankerung der Festbetragsförderung für Zuwendungen bis

zu sechs Millionen Euro an Kommunen. Damit wird die Förderung für Kommunen deutlich vereinfacht und entbürokratisiert. Diese Maßnahme setzt die neue Regelung des § 44 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) um, die seit dem 1. Januar 2024 gilt. Besonders die Antragstellung für Personalförderung wird durch die Einführung pauschalisierter Ansätze erheblich vereinfacht. Kommunen und andere Akteure profitieren von einer beschleunigten Bearbeitung und können so schneller ihre Projekte umsetzen. Die bisherige detaillierte Ausgabenplanung entfällt zugunsten einer übersichtlichen Gesamtdarstellung.

ANPASSUNG AN NEUE FASSUNG DER AGVO UND FOKUSSIERUNG DES FÖRDERANGEBOTS

Die Novelle integriert zudem die neue Fassung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vom 23. Juni 2023. Dies schafft eine klare Grundlage, um Förderanträge, die als staatliche Beihilfen eingestuft werden, nach den Vorgaben der europäischen Gesetzgebung zu bewilligen.

Um die Bearbeitung von Anträgen insgesamt zu beschleunigen, wird das Förderangebot auch fokussiert. Die Mindestzuwendungshöhe wird auf 10.000 Euro angehoben, um verstärkt mittlere und größere Vorhaben anzureizen.

Auch bei den Förderschwerpunkten gibt es Anpassungen: Der Förder-

schwerpunkt 4.1.2 „Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements“ wird aufgrund von Überschneidungen mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) gestrichen. Der Förderschwerpunkt 4.2.1 b) für adaptiv geregelte Straßenbeleuchtung kann in Zukunft unkompliziert als zeit- oder präsenzabhängige Außen- und Straßenbeleuchtung (Förderschwerpunkt 4.2.1) beantragt werden.

Weitere Informationen

Überarbeitete Kommunalrichtlinie:
www.klimaschutz.de/sites/default/files/dateien/241010%20KRL2024_bf.pdf

Technischer Annex der überarbeiteten Kommunalrichtlinie (Anlage):
www.klimaschutz.de/sites/default/files/dateien/241010%20TA%20KRL%202024_bf.pdf

//// EU-MINISTERRAT BESCHLIESST NEUE EU-KOMMUNALABWASSER-RICHTLINIE (KARL)

Am 5. November 2024 hat der EU-Ministerrat endgültig der Änderung der KARL zugestimmt. Insbesondere die hierin vorgesehene erweiterte Herstellerverantwortung zur Finanzierung der Reduzierung von Spurenstoffen im Abwasser stellt einen Meilenstein der europäischen Wasserpolitik dar.

Nachdem das EU-Parlament dem mit dem Rat abgestimmten Richtlinienentwurf bereits am 10.04.2024 zugestimmt hatte, kam es aufgrund der zwischenzeitlichen Europawahlen nochmals zu Verzögerungen. Nun hat der EU-Ministerrat der novellierten KARL jedoch final zugestimmt. Die Richtlinie tritt mit der zeitnah zu erwartenden Verkündung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Hiernach ist die Richtlinie innerhalb von 30 Monaten in nationales Recht umzusetzen.

Wesentlicher Bestandteil der KARL sind neue und weitergehende Anforderungen an die Abwasserbehandlung. So gelten zukünftig verschärfte Grenzwerte für die Einleitung von Stickstoff und Phosphor aus Kläranlagen. Zudem sind erstmals Vorgaben für die Reduzierung spezieller Spurenstoffe durch die Einführung einer vierten Reinigungsstufe bei Kläranlagen enthalten. Die Kosten (Investitions- und Betriebskosten) einer vierten Reinigungsstufe werden im Rahmen einer erweiterten Herstellerverantwortung zu mindestens 80 Prozent durch die Hersteller von Arzneimitteln und Körperpflegeprodukten getragen.

Die konkrete Umsetzung der Herstellerverantwortung sowie die Finanzierung der weiteren 20 Prozent der Kosten erfolgen im Rahmen der Umsetzung in das nationale Recht. Die neuen Anforderungen sowohl an die Einleitung von Stickstoff und Phosphor als auch zur Reduzierung von

Spurenstoffen gelten für Kläranlagen mit mehr als 150.000 Einwohnerwerten (EW). Kläranlagen zwischen 10.000 und 150.000 EW sind hiervon betroffen, wenn sie in besonders gefährdete Gebiete einleiten, welche noch durch die Mitgliedsstaaten festzulegen sind. Die Einhaltung der Richtwerte soll gestaffelt bis zum Jahr 2045 erfolgen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Änderung ist die vorgesehene schrittweise Energieneutralität des Abwassersektors bis 2045. Das Ziel gilt nicht anlagenscharf. In die Berechnung einbezogen werden Anlagen ab 10.000 EW.

Zudem ist die Einführung eines Abwassermonitorings zur Ermittlung von Krankheitserregern und die Erstellung von Abwassermanagementplänen zur Reduzierung von Überläufen aus der Kanalisation in die Gewässer vorgesehen.

ANMERKUNG DES DSTGB

Die Inhalte der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie sind grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung in das Wasserrecht ist ein Meilenstein in der europäischen Gewässerpolitik und greift eine langjährige Forderung auch des DStGB auf. Hierdurch werden nicht nur die Kommunen, ihre Abwasserbetriebe und die Gebührenzahler finanziell entlastet, sondern auch Anreize geschaffen, in alternative, weniger gewässerbelasten-

de Produkte zu investieren. Auch ist es wichtig, dass der deutsche Sonderweg bei der Überwachung der Ablaufwerte für Phosphor und Stickstoff beendet wird. Nun wird es maßgeblich auf eine praxisgerechte Umsetzung der Richtlinienvorgaben in das nationale Wasserrecht ankommen.

Die zukünftigen Richtwerte bei der Abwasseraufbereitung, die Energieneutralität des Abwassersektors und zu erstellende Abwassermanagementpläne stellen jedoch auch eine große Herausforderung für die kommunalen Abwasserbetriebe dar, welche in den nächsten Jahren massive Investitionen erfordern. Mit Blick auf die Umsetzung der Vorgaben gilt es daher, strikt auf eine 1:1 Umsetzung zu achten und weitere Verschärfungen von Anforderungen zu verhindern. Zudem benötigen wir eine offene Diskussion zur Frage der Finanzierungsoptionen. Eine einseitige Belastung der Kommunen und der Gebührenzahler kann nicht die Lösung sein.

Weitere Informationen

Der vorläufige Text der Richtlinie sowie weitere Informationen zum Verfahren ist unter folgendem Link abrufbar: europarl.europa.eu

Quelle: DStGB Aktuell

ANMERKUNG VON DR. JULIANE THIMET, BAYGT

Am 5. November 2024 befand sich der gesamte Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags in Brüssel. An demselben Tag hat der EU-Ministerrat endgültig über die Änderung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) abgestimmt. Dabei wurde der bekannte Entwurf mit großer Mehrheit beschlossen. Der offizielle und vor allem redaktionell überarbeitete Gesetzestext wird voraussichtlich innerhalb der nächsten 3-4 Wochen zur Verfügung stehen. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Hiernach haben die EU-Staaten 31 Monate Zeit, um die Richtlinie ins nationale Recht umzusetzen.

Beschlossen wurden:

- Strengere Anforderungen für die Phosphor- und Stickstoffentfernung (Ausbau der dritten Reinigungsstufe).
- Die stufenweise Einführung einer vierten Reinigungsstufe zur Entfernung von Arzneimittelrückständen und Spurenstoffen bis 2045. Betroffen sind alle Kläranlagen über 150.000 Einwohnerwerten und Kläranlagen zwischen 10.000 und 150.000 Einwohnerwerten innerhalb noch zu bestimmender Gebiete, in denen die Belastung mit Spurenstoffen aus Kläranlagen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

- die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung, nach der die Pharma- und Kosmetikindustrie mindestens 80 Prozent der Kosten der vierten Reinigungsstufe (Investitionen und Betrieb) übernehmen, die restlichen 20 Prozent sind im Rahmen der Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten zu klären.
- Die Vorgabe, dass der Abwassersektor stufenweise bis 2045 energieneutral werden muss, in die Berechnung werden hierbei Anlagen ab 10.000 Einwohnerwerten einbezogen.
- Zudem enthält der beschlossene Entwurf Neuerungen bei der Niederschlagswasserbehandlung, beim Aufbau eines Gesundheitsmonitorings über den Abwasserpfad oder im Bereich Klärschlamm.

Nun folgt die nationale Umsetzung. Eine 1:1 Umsetzung der Vorgaben ohne nationale Verschärfungen bezüglich der Richtwerte bringt hinreichend löst hinreichend viele und milliardenschwere Anpassungen aus. Kein gold-plating bitte, also keine Regelungen, die über die EU-Vorgaben hinausgehen ...



IT & EDV

//// RANSOMWARE BLEIBT AUCH FÜR KOMMUNEN GRÖSSTE BEDROHUNG IM CYBERRAUM

Staat, Wirtschaft und Gesellschaft stellen sich stärker als bisher auf die Bedrohungen im Cyberraum ein. Das geht aus dem aktuellen Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland hervor, der kürzlich vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI, veröffentlicht wurde. Der jährlich erscheinende Bericht zeigt sowohl die aktuelle Gefahrenlage auf als auch die Aktivitäten des BSI zur Stärkung der Cyberresilienz. Die Kommunen finden vor allem als potenzielle Opfer von Ransomware- und DDoS-Angriffen Erwähnung.

Im Berichtszeitraum von Mitte 2023 bis Mitte 2024 wurden täglich durchschnittlich 309.000 neue Schadprogramm-Varianten bekannt – ein Anstieg von 26 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Bericht unterstreicht zudem, dass die Angriffsflächen sich auch durch die fortschreitende Digitalisierung ständig vergrößern: Die Systeme werden komplexer, die Systeme verwundbarer und die Anzahl der

Schwachstellen steigt an.

Im Hinblick auf die Angriffsarten verweist der Bericht auf eine „alarmierende“ Zahl von hochvolumigen DDoS-Angriffen. Der Anteil derartige Überlast-Angriffe lag bei monatlich durchschnittlich 13 Prozent – doppelt so hoch wie im langjährigen Durchschnitt mit 6,75 Prozent. Insbesondere kleinere Kommune sowie kleinere und mittlere Unternehmen sind von Ransomware-Angriffen bedroht, die sich massenhaft gegen diese häufig noch unzureichend geschützten Einheiten richten. Das BSI verweist hier auch noch einmal explizit auf den Angriff auf einen kommunalen IT-Dienstleister Ende Oktober 2023, von dem 72 kommunale Kunden mit rund 20.000 kommunalen Arbeitsplätzen betroffen waren. Dies ist ein besonders drastisches Beispiel für die erhebliche Schadwirkung von Ransomware-Angriffen, die oftmals zu monatelangen Ausfallzeiten bei Kommunen führen.

Die Zahl der Opfer von Datenleaks nach Ransomware-Angriffen ist weiter gestiegen. Zugleich sank im Betrachtungszeitraum aber der Anteil der Ransomware-Opfer, die Lösegeld bezahlen. Betroffene, die über funktionierende Back-ups ihrer Daten verfügen, sind nicht auf die Entschlüsselung ihrer Systeme durch die Angreifer angewiesen. Ebenfalls positiv zu verbuchen sei laut BSI, dass immer mehr betroffene Einrichtungen transparent mit Cyberangriffen umgehen und sowohl die Öffentlichkeit als auch die

Kundschaft entsprechend informieren. Dies trage dazu bei, dass potenzielle Schwachstellen schneller geschlossen und Schäden von weiteren Institutionen abgewendet werden können.

ANMERKUNG DES DSTGB

Der Bericht kommt bei den vielfältigen Bedrohungslagen dennoch zu dem Ergebnis, dass Deutschland auf dem Weg zu einer resilienten Cybernation ein gutes Stück weit gekommen sei. Dies führt das Bundesamt insbesondere auf die breite Expertise der Mitarbeitenden bei Früherkennung und Unterstützungsleistungen zurück. Die einzelne Kommune kann dieses Ergebnis allerdings nur bedingt beruhigen. Dafür wäre neben einem Mehr an Expertise des BSI auch eine Erweiterung der Einsatzbereiche erforderlich. Auch wenn das BSI auf einen umfangreichen Bestand an Empfehlungen und Checklisten auch für die kommunale Anwendung verweisen kann, bleibt es dabei, dass der Informationsfluss, der Austausch und die Unterstützung im Krisenfall im Zusammenspiel von Bund, Ländern und Kommunen ausbaufähig ist. Von einem Bundesamt BSI als zentraler Koordinierungsstelle könnten die Kommunen – jedenfalls mittelbar – deutlich profitieren.

Bund und Länder stehen grundsätzlich und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl ebenenübergreifender Verfahren in der Verantwortung, für ein möglichst hohes Maß an

Sicherheit auf der kommunalen Ebene zu sorgen. Die steigende Anzahl von Angriffen auf die IT-Infrastruktur hat auch bei kommunalen Verwaltungen gerade in letzter Zeit deutlich vor Augen geführt, welche Sicherheitsrisiken bestehen und welche Folgekosten aus Angriffen, Handlungsunfähigkeit und Widerinstandsetzung der betroffenen Systeme in Städten und Gemeinden resultieren können. Die Kommunen arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten an einer stärkeren Widerstandsfähigkeit ihrer Systeme. Das erforderliche Schutzniveau kann keine kommunale Einheit allein auf sich gestellt erreichen.

Ein gemeinsames Vorgehen der politischen Ebenen setzt klare Absprachen und einen möglichst engmaschigen und umfangreichen Informationsaustausch, transparente Notfallpläne, abrufbare Einsatzteams und Übungsszenarien für Krisenfälle voraus. Hier muss eine gesamtstaatliche Strategie im Sinne der vom BSI ausgerufenen „Cybernation“ unter strikter Einhaltung der Konnexitätsgrundsätze greifen. Ziel muss es sein, die Kommunen auf ein stabiles Maß im Hinblick auf Finanzmittel, Fachpersonal, Kapazitäten und Kooperationen zu bringen. Wichtig wäre zudem ein gemeinsames Verständnis von Mindeststandards und etwa einheitliche Meldepflichten zu kommunalen IT-Sicherheitsvorfällen in ganz Deutschland. Kooperationen und Standards, harmonisierte Meldekettens und ein dauerhaft hoher Informationsaustausch müssen das Silodenken künftig ablösen.

Weiterführende Informationen

- Lagebericht des BSI: [bsi.bund.de/SharedDocs](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs)
- Neuauflage der Handreichung zur Ausgestaltung der Informationssicherheitsleitlinie in Kommunalverwaltungen: [dstgb.de](https://www.dstgb.de) (Rubrik Themen / Digitalisierung / Aktuelles)

DStGB Aktuell 4624



/// BUNDESRAT BILLIGT GESETZ GEGEN SCHROTT- IMMOBILIEN-MISSBRAUCH

Am 26.09.2024 hat der Bundestag den Entwurf des Gesetzes zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilen beschlossen. Der Bundesrat hat das Gesetz nunmehr am 18.10.2024 ohne weitere Änderungen gebilligt. Das Gesetz kann nun ausfertigt und verkündet werden. Es tritt zu einem großen Teil am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Sog. Schrottimmobilen weisen i.d.R. erhebliche städtebauliche Missstände auf, die vom Eigentümer nicht behoben

werden. Kommt es zu einer Zwangsversteigerung der Immobilie, ist in einigen Fällen ein bestimmtes Geschäftsmodell unredlicher Ersteher zu beobachten. Dabei werden hohe Gebote auf Schrottimmobilen in der Absicht abgegeben, das Gebot nicht zu bezahlen, zugleich aber bis zur erneuten Versteigerung der Immobilie Einnahmen, z.B. durch Vermietung, zu erzielen. Dieses Geschäftsmodell soll nun mit dem Schrottimmobilen-Missbrauchs-bekämpfungsgesetz eingedämmt werden, indem die Regelung zur gerichtlichen Verwaltung im Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) erweitert wird.

Gemeinden, in denen das Grundstück liegt, wird unabhängig von einer Beteiligtenstellung als Gläubiger das Recht eingeräumt, in einem Zwangsversteigerungsverfahren einen Antrag auf gerichtliche Verwaltung zu stellen. Der Antrag kann ab Anordnung der Zwangsversteigerung und spätestens im Verteilungstermin gestellt werden. Die Gemeinde hat mit dem Antrag zu bestätigen, dass die zu verwaltende Immobilie 1. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt, 2. bauliche Missstände oder Mängel aufweist, 3. den geltenden Vorschriften zu Umgang, Nutzung und Bewirtschaftung nicht entspricht oder 4. nicht angemessen genutzt wird. Durch die gerichtliche Verwaltung wird dem Ersteher vorübergehend die Befugnis entzogen, die Immobilie in Besitz zu nehmen und sie zu verwalten. Die Nutzungsmöglichkeiten der Immobilie

wird dem Ersteher mithin solange vor-
enthalten, bis er sein Gebot bezahlt hat.

ANMERKUNG DES DSTGB

Die Neuregelung ist aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen, da sie ein sinnvolles Instrument ist, um dem Problem der missbräuchlichen Ausübung des Eigentums an Problemimmobilien durch den Erwerb in der Zwangsversteigerung entgegenzuwirken. Die Gemeinden können nun auch in Zwangsversteigerungsverfahren, an denen sie selbst nicht beteiligt sind, eine gerichtliche Verwaltung beantragen. Leider wurde der kommunalen Forderung nach Streichung weiterer Begründungserfordernisse, wie z. B. des Nachweises einer „Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“, nicht entsprochen. Hierdurch wird der Begründungs- und Nachweisaufwand für betroffene Städte und Gemeinden unnötig und deutlich erhöht. Der weitere Vollzug in der Praxis bleibt insofern abzuwarten.

Der Gesetzesbeschluss ist abrufbar unter: [bundesrat.de](https://www.bundesrat.de)

Quelle: DStGB 4324



/// NEUES FÖRDERPROGRAMM „KLIMAWILDNIS“ GESTARTET

Das Bundesumweltministerium hat am 05.11.2024 eine weitere Förderung im Rahmen des Aktionsplans Natürlicher Klimaschutz (ANK) gestartet. Ab sofort können beim Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) GmbH Anträge für die neue Förderrichtlinie „KlimaWildnis“ gestellt werden. Gefördert wird die Sicherung von KlimaWildnis-Flächen und der Einsatz von KlimaWildnis-Botschaftern, die die Akteure bei der Umsetzung von Wildnis vor Ort beraten und unterstützen.

Während der schon seit 2019 bestehende Wildnisfonds die Sicherung großflächiger Wildnisgebiete fördert, richtet sich die neue Förderrichtlinie KlimaWildnis auch an kleinere Flächen, von mindestens 50 Hektar in Wäldern und von mindestens 25 Hektar in Seen, Mooren und Auen, an Küsten sowie in Flächen mit langer Habitatkontinuität. Die neue Richtlinie fördert Akteure beim Ankauf der Flächen, die diese dann laufend betreuen, um langfristig effektive Kohlenstoffspeicher zu sichern. So sollen, insbesondere auch

durch die Vernetzung von Flächen mit eigendynamischer Entwicklung, ideale Synergien zwischen Klimaschutz und Biodiversitätsschutz geschaffen werden. Außerdem wird der Einsatz von vor Ort tätigen KlimaWildnisBotschaftern gefördert. KlimaWildnisBotschafter sollen zu Wildnis im Kontext von Natürlichem Klimaschutz und Wildnis in Deutschland beraten und aufklären, über die bestehenden Fördermöglichkeiten informieren und Akteure für die Umsetzung von Wildnis gewinnen, sie vernetzen und unterstützen.

Gefördert werden

- der Ankauf von geeigneten Flächen mit einer Mindestgröße von 50 ha.
- der Ankauf von mindestens 100-jährigen Laubwaldflächen, Waldflächen mit langer Habitatkontinuität, Flächen in Seen, Mooren und Auen sowie Flächen an Küsten mit einer Mindestgröße von 25 ha.
- der Ankauf von kleineren Flächen zur Arrondierung oder Erweiterung von geeigneten Flächen, die (perspektivisch) dauerhaft für die eigendynamische Entwicklung gesichert sind (resultierende Gesamtflächengröße mindestens 50 bzw. 25 ha). In Einzelfällen können auch Flächen erworben werden, die als Tauschflächen für Arrondierungs- oder Erweiterungsflächen im obigen Sinne verwendet werden sollen.

- auf Flächen der öffentlichen Hand in begründeten Einzelfällen der Ankauf des Nutzungsrechts oder der finanzielle Ausgleich für den dauerhaften Nutzungsverzicht.
- Vorhaben, die die Entstehung von Wildnisflächen unterstützen. Zuwendungsfähig ist der Einsatz von je einer/m KlimaWildnisBotschafter in einem Gebiet mit Wildnispotenzial (Potenzialraum), das deutlich über 50 ha hinausgeht.

Antragsberechtigt sind

- Gebietskörperschaften und von diesen beauftragte Zweckverbände und Organisationen,
- weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie
- gemeinnützige Organisationen mit entsprechend dieser Richtlinie einschlägigen satzungsgemäßen Zielen.

Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt bei den KlimaWildnisBotschafter bis zu 90 Prozent und bei den Flächen bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Das Förderprogramm KlimaWildnis wurde 2024 ins Leben gerufen. Eine Förderung ist bis zum 31.12.2027 möglich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Förderrichtlinie sind unter folgendem Link abrufbar: bmuv.de

Informationen zur Antragstellung finden sich auf der Seite der ZUG GmbH unter folgendem Link: z-u-g.org/klimawildnis

Quelle: DStGB Aktuell 4524



VERANSTALTUNGEN

/// KOMPAKTSEMINAR ZUR KOMMUNALEN WÄRMEPLANUNG (KWP)

AM 22. JANUAR 2024 IN BERLIN

Dies ist ein **Weiterbildungsangebot** exklusiv für Sie – Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbände auf Bundes- und Landesebene. Gleichzeitig ist das Seminar Auftakt des **KWW-Lotsenprogramms**, in dessen Rahmen wir ausgewählten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem kommunalen Umfeld eine praxisorientierte Grundlage für die Unterstützung der Kommunen bei der KWP bieten.

Inhalte

Gemeinsam mit unserem Weiterbildungspartner, der **Energieagentur Kreis Ludwigsburg LEA e.V.**, führen wir Sie in kompakter Form durch die **wichtigsten Erkenntnisse aus Theorie und Praxis der KWP**, u.a. entlang folgender Fragen:

- Wo steht Deutschland bei der Wärmewende?
- Welche zukünftigen Entwicklungen im Bereich Wärmeversorgung sind wahrscheinlich, welche weniger wahrscheinlich?
- Wie entwickelt man eine kommunale Strategie zur Wärmewende?
- Welche Aufgaben und Rollen haben Kommune und Planungsbüro?
- Welche Entwicklungen kann die Kommune wie beeinflussen oder steuern?
- Welche Akteurinnen und Akteure müssen eingebunden werden?

Die Themen werden niedrigschwellig und mit Beispielen aus der Praxis behandelt, mit viel Raum für Fragen und Diskussion. Es wird explizit keine tiefe Expertise rund um das Thema Wärme vorausgesetzt.

Kontakt und Anmeldung

beratung@kww-halle.de
civicrm.leacloud.de/civicrm/event/info?id=65&reset=1

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 11. OKTOBER – 8. NOVEMBER 2024



EUROPABÜRO DER
BAYERISCHEN KOMMUNEN
Nicolas Lux, Marilena Leupold
Rue Guimard 1
1040 Bruxelles

Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451

info@ebbk.de
www.ebbk.de



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen und der baden-württembergischen Kommunen in Brüssel.

//// BRÜSSEL AKTUELL 18/2024

11. BIS 25. OKTOBER 2024

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Digitalisierung I: EU-Kommission schlägt digitale Reise-App vor
- Rechnungshof I: Anstieg fehlerhafter EU-Ausgaben
- Rechnungshof II: Sonderbericht warnt vor Doppelfinanzierung im EU-Haushalt

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Wasser: Bericht der Umweltagentur zum Zustand der Gewässer 2024

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Regionalpolitik: Europäische Woche der Städte und Regionen

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Gleichstellung: Kommission fordert Umsetzung von Strategien
- Antisemitismusbekämpfung: Erster Fortschrittsbericht über EU-Strategie

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Kreislaufwirtschaft: Förderung von Wertschöpfungsketten für Kreislaufkunststoffe
- LIFE-Programm: EU-Kommission stellt umfangreichen Förderrahmen bereit
- Datennutzung: EU-Förderung für kommunale Pilotprojekte
- Digitalisierung II: EU fördert Bil-

- dungsprogramme für digitale Schlüsseltechnologien
- Wettbewerbsfähigkeit: EU-Förderung für KMU-Innovationen

IN EIGENER SACHE

- Veranstaltungsbericht: Die Rolle der Kommunen im europäischen Beihilferecht
- Veranstaltungseinladung: Historische Abendveranstaltung mit DStGB

//// BRÜSSEL AKTUELL 19/2024

**25. OKTOBER
BIS 8. NOVEMBER 2024**

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Rechnungshof: Bericht zu staatlichen Beihilfen in Krisenzeiten

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Energie I: Neue Empfehlungen der Kommission zu EED und EPBD
- Energie II: Studie zur Energiearmut in der EU veröffentlicht
- Fluthilfe: Kommission schlägt 112 Mio. € für Bayern und Baden-Württemberg vor

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Ausschuss der Regionen: Lage der Regionen und Städte 2024

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Asyl: EuGH zur Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Herkunftsstaat

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit: Kommission veröffentlicht Jahresbericht 2023

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Digitale Landwirtschaft: Unterstützung für Agrar-Projekte
- Urbane Mobilität: EU-Förderung für KMU-Innovationen
- Nachhaltigkeit: Neue Innovationsausschreibung für nachhaltige Produktionsprozesse
- Bildung: Innovations-Förderung für Hochschulen

IN EIGENER SACHE

- Jubiläum: 25 Jahre Europabüro der baden-württembergischen Kommunen
- Veranstaltungseinladung: Historische Abendveranstaltung mit DStGB

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

/// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

1. WASSER: BERICHT DER UMWELTAGENTUR ZUM ZU- STAND DER GEWÄSSER 2024

Die Europäische Umweltagentur (EUA) hat am 15. Oktober 2024 einen Bericht zum Zustand der Gewässer 2024 veröffentlicht. Die Agrarwirtschaft stelle demnach die größte Belastung für das Oberflächen- und Grundwasser in Europa dar. Intensive Landwirtschaft, insbesondere durch hohen Wasserverbrauch sowie den Einsatz von Nährstoffen und Pestiziden, führt zu erheblicher Verschmutzung. Die Landwirtschaft sei der größte Nettowasserverbraucher, und der Klimawandel könnte den Bedarf weiter steigern. Der Bericht zeigt zudem, dass 63 Prozent der Oberflächengewässer nicht in gutem ökologischem Zustand seien. Auch der chemische Zustand gebe Anlass zur Sorge: Nur 29 Prozent der Oberflächengewässer erreichten im Zeitraum 2015–2021 einen „guten“ chemischen Zustand. Der Klimawandel verschärfe die Situation, da er Wettermuster verändere und den Druck auf Wasserressourcen erhöhe. Während das Grundwasser mit 77 Prozent in gutem chemischem Zustand besser dastehe, bleibe die Verschmutzung durch Pestizide und Nährstoffe problematisch. Diese Wasserressource sei von entscheidender Bedeutung für Trinkwasser, Landwirtschaft und Industrie. Trotz einiger Fortschritte in der Reduktion chemischer Verschmutzungen und der Verbesserung für bestimmte Arten wie Muscheln und Krebs-

tiere, bleibt der allgemeine Zustand der europäischen Gewässer unverändert. Die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) setzt Fristen bis 2027 für einen guten Zustand der Gewässer. Der Bericht macht jedoch deutlich, dass dieses Ziel bei den derzeitigen Fortschritten nicht erreicht werden könne. Um den Wasserstress zu reduzieren, wird empfohlen, den Wasserverbrauch zu senken, die Effizienz zu steigern und Maßnahmen zur Renaturierung von Flussgebieten und Feuchtgebieten zu ergreifen. (PW)

2. ENERGIE I: NEUE EMPFEL- LUNGEN DER KOMMISSION ZU EED UND EPBD

Ende September 2024 hat die EU-Kommission ihre finalen Empfehlungen zur Umsetzung der überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie (EED, 2023/1791/EU) veröffentlicht (zuletzt Brüssel Aktuell 16/2024). Diese muss von den Mitgliedstaaten bis zum 11. Oktober 2025 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Empfehlungen beinhalten neben politischen Maßnahmen im Hinblick auf Energiedienstleistungen und der Entwicklung von Energiedienstleistungsmärkten (Art. 29) ebenfalls nähere Informationen und Konkretisierungen der Verbraucherbestimmungen zum Thema Wärme- und Trinkwasserversorgung (Art. 21, 22 und 24). Zudem wurden ergänzende Empfehlungen zum Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ veröffentlicht, die die Planung und Investitionsentscheidungen in diesem Kontext erläutern sollen. Weiterhin publizier-

te die Kommission eine erste Bekanntmachung zur Umsetzung der ebenfalls novellierten Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD, 2024/1275/EU). Der Fokus liegt hierbei auf der Verpflichtung, keinerlei finanzielle Anreize zur Neuanschaffung fossiler Energiesysteme mehr zu setzen. Auch neuartige Öl-, Erdgas oder Kohleheizkessel sollen von künftigen Subventionstätigkeiten nicht mehr umfasst sein. Ermöglicht werden solle jedoch die Förderung hybrider Heizsysteme, die zu einem erheblichen Anteil erneuerbare Energien nutzen. Ausnahmen für bereits genehmigte Anreize aus EU- sowie nationalen und lokalen Mitteln dürfen allerdings weiterhin bestehen bleiben. (Pr/JM)

3. FLUTHILFE: KOMMISSION SCHLÄGT 112 MIO. € FÜR BAYERN UND BADEN-WÜRT- TEMBERG VOR

Die EU-Kommission schlägt vor, insgesamt 116 Mio. € aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) zur Verfügung zu stellen, um von Fluten betroffene Länder, darunter Deutschland, bei der Bekämpfung der Folgen der Überschwemmungen im Mai und Juni 2024 zu unterstützen. Allein 112 Mio. € entfallen hierbei auf die betroffenen Regionen in Bayern und Baden-Württemberg. Die Gelder sollen für Ersthilfe- sowie Wiederaufbaumaßnahmen eingesetzt werden, einschließlich der Instandsetzung beschädigter Infrastruktur sowie des Schutzes des kulturellen Erbes. EU-Parlament und Rat müssen diesem Vor-

schlag der Kommission noch zustimmen, bevor die Finanzhilfe in einer einzelnen Tranche ausgezahlt werden kann, um eine rückwirkende Finanzierung der Aufbaumaßnahmen sicherzustellen. Der EUSF wurde 2002 ins Leben gerufen und wurde seitdem bei mehr als 100 Naturkatastrophen als Werkzeug der Soforthilfe eingesetzt. (Pr/JM)

/// REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

AUSSCHUSS DER REGIONEN: LAGE DER REGIONEN UND STÄDTE 2024

Der Ausschuss der Regionen (AdR) hat im Rahmen der diesjährigen Europäischen Woche der Regionen und Städte (Brüssel Aktuell 18/2024) den Bericht zur Lage der Regionen und Städte 2024 veröffentlicht. Der Bericht verdeutlicht die Schlüsselrolle der Städte und Regionen für eine resiliente und nachhaltige Zukunft der EU, die nicht nur soziale, sondern auch wirtschaftliche und ökologische Ziele erreichen soll. Zudem hat der AdR sich zur anstehenden Kommission von der Leyen II im Rahmen einer Resolution positioniert.

Wachsende Verantwortung und Vertrauen
In den vergangenen zehn Jahren sei das Vertrauen der Bürger in die regionalen und lokalen Verwaltungen erheblich gestiegen und erreichte 2024 mit 60 Prozent einen Rekordwert. Dies zeige die Bedeutung regionaler Behörden und

stärke den Wunsch nach einem stärkeren Gewicht des AdR, um lokale Interessen besser in EU-Entscheidungen einzubringen.

KLIMASCHUTZ UND KLIMAANPASSUNG

Rund 70 Prozent der Klimaschutzmaßnahmen und 90 Prozent der Anpassungsmaßnahmen würden durch Städte und Regionen umgesetzt. Von zehn Euro, die in die Umweltpolitik fließen, würden acht vor Ort investiert. Diese Zahlen unterstreichen die dringende Forderung des AdR nach gezielten EU-Mitteln zur Unterstützung des Grünen Deals, um klimafreundliche Projekte wirksamer umzusetzen.

INDUSTRIEWANDEL UND REGIONALE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Der industrielle Wandel wirke sich unterschiedlich auf europäische Regionen aus. Damit die EU wettbewerbsfähig bleibe, sei eine neue Industriestrategie nötig, die regionale Unterschiede berücksichtige und lokale wirtschaftliche Stärken fördere. Die Städte und Regionen fordern daher eine Politik, die spezifische Gegebenheiten vor Ort anerkennt und stärkt.

SOZIALE INFRASTRUKTUR UND ARMUTSBEKÄMPFUNG

100 Mio. Menschen in Europa seien von Armut bedroht und fast die Hälfte der

jungen Menschen zwischen 18 und 34 Jahren lebe noch bei den Eltern. Angesichts dieser sozialen Herausforderungen tragen Städte und Regionen bereits 50 Prozent der Ausgaben für Infrastruktur und soziale Dienste. Der AdR fordert deshalb qualitativ hochwertige öffentliche Dienstleistungen und finanzielle Unterstützung, um Armut und soziale Ungleichheit zu bekämpfen.

DIREKTE AUSWIRKUNGEN DER KLIMAKRISE

Die Folgen der Klimakrise, wie Hitzewellen, Überschwemmungen und Dürren, seien bereits in den Regionen spürbar. Jährlich könnten bis zu 120.000 Menschen durch hitzebedingte Todesfälle gefährdet sein. Um soziale und territoriale Schwächen zu bekämpfen, fordern die Städte und Regionen jährliche Investitionen von 200 Mrd. € in Klimaanpassungsmaßnahmen.

GRÜNER UND DIGITALER WANDEL

Die ökologische und digitale Transformation habe ungleiche Auswirkungen auf die Regionen, weswegen spezifische, auf regionale Bedürfnisse abgestimmte Maßnahmen notwendig seien. Die Kohäsionspolitik habe sich bereits als Instrument zur Verbesserung der Lebensqualität bewährt weshalb sich die Städte und Regionen für deren Stärkung und Weiterentwicklung einsetzen.

DEMOGRAFISCHER WANDEL UND ABWANDERUNG

Die demografischen Herausforderungen Europas seien vielfältig und betreffen viele Regionen unterschiedlich stark. Damit Menschen in ihrer Heimat bleiben können, brauche es gezielte Investitionen in die Lebensqualität und Infrastruktur. Städte und Regionen fordern daher EU-Mittel, um den demografischen Wandel in allen betroffenen Gebieten zu bewältigen.

FÖRDERUNG LÄNDLICHER RÄUME

Ein Viertel der Europäer lebt in ländlichen Gebieten, die 75 Prozent der EU-Fläche ausmachen. Diese Regionen seien für die Landwirtschaft, erneuerbare Energien und die Wirtschaft von großer Bedeutung. Um das Potenzial des ländlichen Raums auszuschöpfen, fordern die Städte und Regionen eine Strategie zur ländlichen Entwicklung und Schaffung hochwertiger Lebensbedingungen.

EINBEZIEHUNG IN EU-ERWEITERUNGSPROZESSE

Mit der Erweiterungsbestrebung der EU, die durch die geopolitischen Ereignisse wie dem Krieg in der Ukraine verstärkt wurde, möchten die Städte und Regionen stärker in den EU-Erweiterungsprozess eingebunden werden, um eine echte Beteiligung an den zukünftigen Erweiterungsschritten zu gewährleisten.

MEHR ÖFFENTLICHE INVESTITIONEN UND EIN GESTÄRKTER EU-HAUSHALT

Angesichts der sozialen und ökologischen Transformationen tätigen die Regionen und Städte bereits über die Hälfte der öffentlichen Investitionen. Für eine zukunftsfähige Entwicklung fordern die Städte und Regionen einen ehrgeizigen EU-Haushalt, der Kohäsionspolitik und lokale Investitionen in den Mittelpunkt stellt.

KOMMISSION VON DER LEYEN II – ENTSCHLIESSUNG DES ADR

Der AdR hat im Rahmen seiner 162. Plenartagung eine EntschlieÙung angenommen, die eine stärkere Einbindung der Regionen in die EU-Gesetzgebung fordert, um Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Zu den Hauptpunkten gehören die Förderung von Digitalisierung, ökologischem Wandel, grenzüberschreitender Zusammenarbeit und Sozialpolitik. Der AdR unterstütze den Grünen Deal und betont die Wichtigkeit von Bildung, nachhaltigem Tourismus und demokratischen Werten. Zudem fordert der AdR Vertragsreformen und eine Vorbereitung auf zukünftige EU-Erweiterungen ein, um Europa bürgernäher und resilienter zu machen. (PW)

/// IN EIGENER SACHE

JUBILÄUM: 25 JAHRE EUROPA-BÜRO DER BADEN-WÜRTTEMBERGISCHEN KOMMUNEN

„Mit dem Europabüro der baden-württembergischen Kommunen haben die Landkreise, Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg seit 25 Jahren eine starke Stimme für kommunale Anliegen in Brüssel. Das Team im Europabüro stellt sicher, dass die Kommunalen Landesverbände und ihre Mitgliedskommunen frühzeitig über die für Kommunen relevanten EU-Dossiers informiert werden und ihre Interessen auf europäischer Ebene gegenüber den europäischen Institutionen rechtzeitig einbringen können,“ erklärten der Präsident des Landkreistags Baden-Württemberg, Landrat Joachim Walter, der Präsident des Städtetags Baden-Württemberg, Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup, und der Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg, Steffen Jäger, anlässlich des Festakts zum 25-jährigen Jubiläum des baden-württembergischen Europabüros der Kommunen am 5. November 2024 in Brüssel.

Die Präsidenten betonten: „Unser Europabüro in Brüssel steht zugleich für das Bekenntnis der baden-württembergischen Kommunen zur Europäischen Union und ihren Grundwerten. Auf die großen Herausforderungen unserer Zeit wie etwa die weltweite Migration, die wirtschaftliche Transformation oder den Klimawandel brauchen wir Antworten gerade auf europäischer Ebene. Diese müssen

allerdings vor Ort auch umsetzbar sein. Daher kommt es entscheidend darauf an, dass die europäischen Institutionen in engem Austausch mit den Kommunen bleiben und sie partnerschaftlich in die Lösungsfindung einbinden. So liegt es in der DNA der Kommunen, Krisen zu bewältigen und Transformation zu gestalten. Dieses Potenzial kann und sollte die Europäische Union nutzen, um erfolgreich zu sein. Dazu gehört es auch, den Kommunen den nötigen Spielraum zu lassen, wenn es darum geht, die gesamteuropäischen Ziele in der Fläche zu verankern.

Über 100 Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung und Verbänden waren der Einladung von Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und Gemeindetag Baden-Württemberg gefolgt, um in der Landesvertretung Baden-Württemberg gemeinsam den Festakt „25 Jahre Europabüro der baden-württembergischen Kommunen in Brüssel“ zu begehen. In seiner Begrüßungsrede betonte der Präsident des Landkreistags Baden-Württemberg, Landrat Joachim Walter, die Notwendigkeit einer ebenenübergreifenden und partnerschaftlich vorangetriebenen Aufgaben- und Standardkritik, um in diesen herausfordernden Zeiten als Politik insgesamt handlungsfähig zu bleiben.

Florian Hassler, Staatssekretär für politische Koordinierung und Europa im Staatsministerium Baden-Württemberg übersandte eine digitale Grußbotschaft. Die Keynote hielt Sabine Verheyen MdEP (CDU/EVP), Erste Vizepräsidentin

des Europäischen Parlaments. Auch feierte der neue Imagefilm der baden-württembergischen Kommunen: „Starke Kommunen. Starke Gemeinschaft.“ seine Premiere.

In der darauffolgenden Podiumsdiskussion, die vom Leiter des Europabüros Patrick Wegener moderiert wurde, diskutierten die baden-württembergischen Europaabgeordneten Daniel Caspary MdEP (CDU/EVP) und Prof. Dr. René Repasi MdEP (SPD/S&D) mit den Präsidenten der Kommunalen Landesverbände über die Schlüsselrolle der Kommunen im Europäischen Mehrebenensystem.

Besonders bedeutend in den 25 Jahren des Europabüros war die außerordentlich gute Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden des Freistaats Bayern in einer Bürogemeinschaft. In dieser gemeinsamen Zeit wurden insgesamt sechs EU-Kommissionen begleitet. Wichtige Meilensteine waren unter anderem der Vertrag von Lissabon, aber etwa auch der erfolgreiche Kampf gegen die Privatisierung der Trinkwasserversorgung. Seit 1999 informiert das Europabüro als Brüsseler Horchposten die baden-württembergischen Gemeinden Städte und Landkreise sowie die drei Kommunalen Landesverbände als Träger des Europabüros über europapolitische Entwicklungen und ist Gastgeber und Begleiter von zahlreichen Delegationen aus Baden-Württemberg. Vor allem aber bringt sich das Europabüro aktiv mit Positionspapieren im Rahmen

von Konsultationen und durch eine Vielzahl von direkten Kontakten in die europäische Gesetzgebung ein. Das Jubiläum wurde durch die EnBW Energie Baden-Württemberg unterstützt.

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Stornierungen sind schriftlich an kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de zu richten. Bei einer Stornierung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der

Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Die Gründe für eine Abmeldung sind für diese Regelung unerheblich.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück. Unsere vollständigen AGB finden Sie unter www.baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung:
Tel. 089/36 00 09-32,
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren

245 € für Mitglieder
370 € für alle Übrigen
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet die Seminarunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

//// VERGABERECHT: AUSSCHREIBUNGEN DURCHFÜHREN MIT FORMULAREN DES VERGABEBHANDBUCHS FÜR BAULEISTUNGEN (MA 2506)

**13. FEBRUAR 2025
IN AUGSBURG**

Ort das hotel am alten park,
Frölichstraße 17, 86150 Augsburg

Seminarleitung

- Gisela Karl – Regierung von Oberbayern
- Kerstin Stuber, Direktorin Bayerischer Gemeindetag

Das in der Bayerischen Staatsbauverwaltung eingeführte Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern – VHB Bayern – wird den Kommunen durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration zur Anwendung empfohlen.

Die standardisierten Formblätter und Richtlinien des VHB Bayern stellen einen hilfreichen Leitfaden für die Durchführung von Ausschreibungen dar. Es sind jedoch auch kommunale Besonderheiten zu beachten.

Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich mit Ausschreibungen von Bauleistungen befassen.

Sie sollen mit den bearbeitbaren Formularen und den zugehörigen Richtlinien des VHB Bayern vertraut gemacht werden, damit Fehler in der Zusammenstellung der Vergabeunterlagen möglichst vermieden werden können. Der Schwerpunkt des Seminars liegt auf Vergaben im sogenannten Unterschwellenbereich.

Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, sich mit Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen. Sicherlich wird auch der Erfahrungsaustausch zu den einzelnen Themen auf großes Interesse stoßen.

//// DAS BEBAUUNGSPLANVERFAHREN (BAULEITPLANUNG MODUL 1) (MA 2507)

**20. MÄRZ 2025
IN NEUMARKT**

Ort Park Inn by Radisson,
Nürnberger Straße 4, 92318 Neumarkt

Seminarleitung

- Matthias Simon, LL.M., Direktor Bayerischer Gemeindetag
- Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

Mit jeder Änderung des BauGB und der BauNVO wird das Bebauungsplanverfahren komplexer. Überdies ist die Rechtsprechung fast unübersehbar. Die strenge gerichtliche Prüfung führt für unsere städtischen und gemeindlichen Bauämter regelmäßig zu weiteren Hürden und Herausforderungen für ihre tägliche Arbeit. Aus diesem Grund sind unsere vier Tagesseminare zum Thema Bauleitplanung so aufeinander abgestimmt, dass sie ein aufbauendes Modulkonzept ergeben. Jedes Modul arbeitet hierbei an einem Schwerpunktthema der Bauleitplanung und kann selbstverständlich als einzelnes Seminar besucht werden. Wer sich jedoch den vollständigen Themenkreis der Bauleitplanung zusammenhängend erarbeiten will, hat die Gelegenheit, sich mit einem über zwei Semester in vier Seminaren laufenden und abgestimmten Seminarzyklus auf aktuellen Stand zu bringen.

In diesem Tagesseminar wird das gesamte Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans behandelt; vom Aufstellungsbeschluss bis zur Bekanntmachung. Besondere Verfahren (einfacher Bebauungsplan, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a und auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan) werden ebenfalls dargestellt. Einen großen Teil des Seminars nehmen auch die Neuerungen zum Thema Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens ein. Muster für die Bekanntmachungen und Verfahrensvermerke sollen Ihnen zudem die Arbeit erleichtern.

Die weiteren Module zur Bauleitplanung finden am 26.06., 21.10. und 04.12.2025 ebenfalls in Neumarkt statt. Die Seminartermine können separat und jeweils einzeln gebucht werden.

//// BEITRAGSRECHT FÜR DIE ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN DER WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG – GRUNDLAGEN DER BEITRAGSERHEBUNG (MA 2515)

**8. MAI 2025
IN NÜRNBERG**

Ort Novotel Nürnberg Centre Ville,
Bahnhofstraße 12, 90402 Nürnberg

Seminarleitung

• Robert Schneider, Oberverwaltungsrat
Bayerischer Gemeindetag

Bei der Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung spielt die Beitragserhebung eine zentrale Rolle.

Das Seminar beginnt mit der Frage der Entstehung der Beitragspflicht und behandelt die Grundfragen der konkreten Ermittlung eines Grundstücks- und Geschossflächenbeitrags bis hin zur Verjährung.

Es werden die Grundlagen des Beitragsrechts vermittelt, aber auch Raum geboten für die Diskussion von Detailfragen und die Erörterung aktueller Entwicklungen in der beitragsrechtlichen Rechtsprechung.

Dieses Seminar wird ebenfalls am 27.05.2025 in München angeboten.



54. FÜHRUNGSKRÄFTETAGUNG DER WASSERWIRTSCHAFT 28. – 30. APRIL 2025 IN PLATTLING



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags veranstaltet die 54. Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft von 28. – 30. April 2025 in Plattling.

Die Tagung bietet Führungskräften der Wasserwirtschaft hochaktuelle wasserfachliche Informationen und Raum für den fachlichen Austausch. Die Führungskräftetagung der Wasserwirtschaft stellt ein „Flaggschiff“ der Veranstaltungen des Bayerischen Gemeindetags dar.

Die Wasserfamilie wertschätzt die Vorträge von vielen unterschiedlichen Referentinnen und Referenten aus der Spitze der Bayerischen Landespolitik, aus Ministerien und Ämtern, aus der privaten Wirtschaft, von Verbänden, aus der Lehre und von Rechtsanwälten. Schwerpunkte werden bei der neuen Trinkwasserverordnung und der zugehörigen Trinkwasser-einzugsgebieteverordnung gesetzt. Das Thema Brauchwassernutzung in der Zukunft steht ebenso im Mittelpunkt wie das Thema Wasserschutzgebiete.

Die Abwasserentsorgung wird mit den Themen Niederschlagswasser sowie Hochwasser und Sturzfluten in den Fokus gerückt. Wir werden die Wasserversorgung im Brennglas betrachten, dann im Hochseilgarten der Juristerei, unter anderem den derzeit brisanten Personalbereich im Schatten des Fachkräftemangels für die gesamte Wasserwirtschaft sowie vielen weiteren Einzelthemen beleuchten.

Drei Tage Programm, das sich an all diejenigen richtet, die Führungsaufgaben in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung wahrnehmen, also insbesondere an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Zweckverbandsvorsitzende, Vorstände, Geschäfts- und Werkleiter*innen. Neben den Fachvorträgen wird es auch wieder die Möglichkeit zum persönlichen Austausch und Netzwerken am Abend geben.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Termin

28.04. – 30.04.2025

Ort

Bürgersaal, Werkstraße 19,
94447 Plattling

Teilnahmegebühr

895 € für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags, 1.345 € für Nicht-Mitglieder; (jeweils inkl. gesetzlich gültiger MwSt.)

Die Zahl der Teilnehmenden ist begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Anmeldung ist personengebunden und nur für die Gesamtdauer der Tagung möglich. Eine Reduzierung der Gebühr auf einzelne Vorträge oder Tage kann nicht vorgenommen werden.

Eine etwaige Übernachtung ist nicht in der Teilnahmegebühr inkludiert und selbst zu buchen.



Der Bayerische Staatsminister für
Wohnen, Bau und Verkehr
Der Bayerische Staatsminister des
Innern, für Sport und Integration

E-Mail
Bayerischen Gemeindetag
Bayerischen Städtetag
Bayerischen Landkreistag

München, 19. November 2024

Bauwerksprüfung an kommunalen Straßen in Bayern

Sehr geehrter Herr Dr. Brandl, lieber Uwe,
sehr geehrter Herr Karmasin, lieber Thomas,
sehr geehrter Herr Pannermayer, lieber Markus,

vor dem Hintergrund des Einsturzes der Carolabrücke in Dresden möchten wir auf einige rechtliche und technische Aspekte in Zusammenhang mit der Bauwerksprüfung an kommunalen Straßen hinweisen.

Die Verkehrssicherungspflicht ist gemäß Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eine der zentralen Aufgaben aller Straßenbaulastträger. Den Ingenieurbauwerken, also insbesondere Brücken, Tunneln, Stützwänden und Lärmschutzwänden, ist dabei aufgrund der enormen Auswirkungen, die im Schadensfall entstehen können, eine besondere Bedeutung beizumessen.

In Art. 10 BayStrWG wird ausgeführt, dass die Straßenbaubehörde die Verantwortung dafür trägt, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Bayer. Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr
Briefanschrift: 80524 München
Telefon: 089 2192-02

Bayer. Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration
Briefanschrift: 80524 München
Telefon: 089 2192-01

- 2 -

Durch ihren Status als anerkannte Regel der Technik ist die DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen – Überwachung und Prüfung“ in Verbindung mit Art. 10 BayStrWG dem Handeln der Straßenbaulastträger zugrunde zu legen. Eine regelmäßige Bauwerksprüfung nach DIN 1076 ist unerlässlich, um den Zustand der Bauwerke in Bezug auf Verkehrssicherheit, Standsicherheit und Dauerhaftigkeit feststellen zu können und dadurch die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Für ein strukturiertes Erhaltungsmanagement ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Bauwerksprüfung von zentraler Bedeutung. Die Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF) bildet dabei die Grundlage für eine systematisierte Bewertung der Brückenprüfungen, wodurch es dem Anwender möglich wird, zielgerichtet und effizient die Bauwerke mit dem größten Handlungsbedarf zu identifizieren. Der Bund und die Länder wenden dieses Regelwerk sehr erfolgreich an.

Zum Thema Brückenprüfung besteht ein breites Schulungsangebot, das vom Verein für Ingenieure der Bauwerksprüfung (VFIB) und verschiedenen Kommunalakademien in Bayern, aber auch bundesweit, angeboten wird.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder in geeigneter Form zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Bernreiter, MdL
Staatsminister



Joachim Herrmann, MdL
Staatsminister

BAYERISCHER GEMEINDETAG**BAYERISCHER STÄDTETAG**

An die Mitglieder
des BAYERISCHEN GEMEINDETAGS
und des BAYERISCHEN STÄDTETAGS

München, den 3. Dezember 2024

**Erstes Modernisierungsgesetz (u.a. Änderung im Stellplatzrecht und im Bereich der Freiflächengestaltung);
hier: Sachstand**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen zur Novelle der Bayerischen Bauordnung möchten wir nicht versäumen, Sie über den aktuellen Stand im Gesetzgebungsprozess zu informieren.

1. Das **Erste Modernisierungsgesetz** tritt aller Voraussicht nach **am 01.01.2025** in Kraft, ggf. aber auch ein paar Wochen später, da die parlamentarische Beratung noch nicht abgeschlossen ist. Für die Anpassung des gemeindlichen Ortsrechts sollen die geplanten Neuerungen für Stellplätze, Kinderspielplätze sowie Freiflächen **sechs Monate** später in Kraft treten. Dies konnte durch intensive Bemühungen unserer kommunalen Spitzenverbände erreicht werden.
2. Klar ist: Die **Regelungen zum neuen Stellplatzrecht** werden mit sechs Monaten Verzögerung in Kraft treten. Dies bedeutet:
 - a. Städte und Gemeinden mit Satzung haben ab dem Inkrafttreten insgesamt sechs Monate Zeit, ihre Satzung an das neue Recht anzupassen. Städte und Gemeinden ohne Stellplatzsatzung haben sechs Monate Zeit, erstmalig eine solche Satzung zur Anordnung einer kommunalen Stellplatzpflicht zu erlassen. Dies wird notwendig, da die staatliche Anordnung einer Stellplatzpflicht entfallen wird.
 - b. Mit welchem rechtlichen Mechanismus in bestehende Satzungen eingegriffen wird (gesetzlich angeordnete Vollaufhebung bei Überschreiten auch nur eines Stellplatzschlüssels der Garagen- und Stellplatzverordnung oder gesetzliche Korrektur nur dieses Stellplatzschlüssels in der bestehenden Satzung), ist noch nicht abschließend klar.

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München
Telefon 089 360009 - 0

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München
Telefon 089 290087 - 0

Dies kann nach unserem Dafürhalten jedoch in Ruhe und sorgfältig individuell nach endgültiger Verabschiedung des ersten Modernisierungsgesetzes geprüft werden.

- c. Gemeindetag und Städtetag werden gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr ein Satzungsmuster entwerfen und dieses so schnell wie möglich nach Inkrafttreten des Gesetzes an unsere Mitglieder versenden.
 - d. Durch intensive Bemühungen von Seiten unserer kommunalen Spitzenverbände konnte erreicht werden, dass es für größere Wohneinheiten weiterhin einen Schlüssel von zwei Stellplätzen geben wird.
 - e. Mit Blick auf teils komplexe, teils offene Auslegungsfragen zu den neuen Vorschriften werden wir in den kommenden Tagen einen Fragenkatalog an das zuständige Ministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr senden und sie über das Ergebnis so bald wie möglich informieren.
3. Mit Blick auf die geplante Aufhebung aller **Freiflächengestaltungssatzungen** in Bayern bleibt es trotz massiver Intervention zahlreicher Verbände bei der geplanten Regelung. Sollten Sie eine solche Satzung erlassen haben, so tritt diese qua Gesetz ebenfalls 6 Monate nach Inkrafttreten des ersten Modernisierungsgesetzes außer Kraft.
- Über die Möglichkeiten, einen Beitrag für Biodiversität, Klimaanpassung und Hitzereduzierung auf den privaten Flächen unserer Siedlungsbereiche zu leisten, werden wir in den kommenden Monaten vermehrt informieren.
4. Mit Blick auf die Streichung der staatlich angeordneten **Spielplatzpflicht** wird es für alle Städte und Gemeinden, die dies möchten, notwendig, eine Spielplatzsatzung zu erlassen. Auch hierfür werden wir ein Muster zur Verfügung stellen.
5. Schließlich konnte von unserer Seite erreicht werden, dass der geplanten **Verfahrensfreiheit von baugebietstypischen Nutzungsänderungen** ein Anzeigeverfahren vorgeschaltet wird. An der Verfahrensfreiheit für Dachgeschossausbauten wird festgehalten, jedoch ebenfalls unter Vorschaltung eines Anzeigeverfahrens.

Seien Sie versichert, dass wir die Regelungen der geplanten Novelle, die unsere Städte, Märkte und Gemeinden belasten und ihren Arbeitsalltag verkomplizieren, in den letzten Wochen und Monaten massiv kritisiert und den Prozess auch im Hintergrund substantiiert und konstruktiv begleitet haben. Auch zahlreiche Landtagsabgeordnete mit kommunalen Wurzeln haben sich intensiv bemüht. Das oben Beschriebene konnte erreicht werden. Vieles jedoch nicht. Jetzt gilt es, das Inkrafttreten des Gesetzes abzuwarten, den Handlungsbedarf in Ruhe und besonnen zu prüfen und notwendige Beschlüsse zu fassen. Wir werden Sie in den kommenden Wochen weiter auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Mayer
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER GEMEINDETAG



Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYERISCHER STÄDTETAG

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

nur per E-Mail

über die
Regierungen

Landratsämter
Gemeinden

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B4-1525-4-4	Bearbeiterin Frau Weinbeer	München 29.11.2024
	Telefon / - Fax	Zimmer KL1-0339	E-Mail Sachgebiet-B4@stmi.bayern.de

Auswirkungen der Änderung des Bundesmeldegesetzes (Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige) auf die Meldepflicht für Kurbeiträge in Bayern

Anlage:

Formular für die Erhebung von Kurbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. September 2024 wurde das Bürokratieentlastungsgesetz IV
(<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw39-de-buerokratieentlastungsgesetz-1017656>) vom Bundestag verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird u.a. die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige abgeschafft. Diese Änderungen treten **am 1. Januar 2025** in Kraft.

Mit dem IMS sollen an uns herangetragene Fragen beantwortet werden, ob Änderungen in Bezug auf die Kurbeitragssatzungen/Formulare notwendig werden.

1. Meldeflicht für Kurbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München
Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

- 2 -

Bislang existierten für Unterkunftsbetreiber zwei Verpflichtungen: Eine Pflicht zur Erhebung der Daten der beherbergten Personen auf besonderen Meldescheinen (und deren Aufbewahrung) nach § 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) und eine Verpflichtung zur Meldung der kurbeitragspflichtigen Personen an die Gemeinde nach dem bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Erhebung von Kurbeiträgen (Art. 7 Abs. 4 KAG i.V.m. einer gemeindlichen Kurbeitragsatzung). Bislang konnte beiden Meldeverpflichtungen auf einem Formular nachgekommen werden und somit Synergieeffekte genutzt werden. Die bisherige Musterkurbeitragsatzung (abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV96649>true>) verweist bzgl. dieser Verpflichtungen selbst nicht unmittelbar auf die Hotelmeldepflicht nach den §§ 29 und 30 BMG. In den Hinweisen zu den einzelnen Bestimmungen unter Punkt 2.3 (zu § 5 Abs. 1) wird lediglich ausgeführt, dass soweit möglich die Angaben nach dem Melderecht und dem Kurbeitragsrecht in einem Formular zusammengefasst werden sollten.

Beide Meldeverpflichtungen sind jedoch unabhängig voneinander zu sehen. Der Wegfall der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige nach dem BMG **hat keinen Einfluss darauf, dass weiterhin die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten der Kurgäste und die Meldepflicht der Unterkunftsbetreiber nach Art. 7 Abs. 4 KAG i. V. m. einer gemeindlichen Kurbeitragsatzung existiert.** Das StMI geht daher nicht davon aus, dass Änderungen der Kurbeitragsatzungen insoweit notwendig sind, sofern sich die Gemeinden an der bisherigen Mustersatzung orientieren und lediglich Synergieeffekte bei den Formularen nutzen. Die Gemeinden sollten ihre Kurbeitragsatzungen daraufhin überprüfen, ob sie selbst – in Abweichung von der Kurbeitragsmustersatzung – darüber hinausgehende Bezüge zur Hotelmeldepflicht nach dem BMG vorgenommen haben und daraus ein Anpassungsbedarf resultiert.

Für die Erhebung der Kurbeiträge sind folgende Daten notwendig:

- **Name, Vorname,**
- **die Anschrift (der Hauptwohnung),**
- **das Geburtsdatum,**
- **der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag**
- Im Falle der **Geltendmachung einer Schwerbehinderung** ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen, wobei **keine** Kopie angefertigt werden darf.

- 3 -

Die Gemeinden sollten daher sicherstellen, dass im Rahmen der Erhebung der Kurbeiträge von den Kurgästen nur diese Daten erhoben und weitergeleitet werden, und ggf. verwendete elektronische Meldeverfahren oder Formulare entsprechend anpassen. Auf die Einhaltung der Datenschutzinformationen und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist – wie auch bereits bisher – zu achten.

2. Beherbergungsstatistikgesetz

Vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) wurde mitgeteilt, dass Verpflichtungen, die auf dem Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) beruhen, vom Wegfall der Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige ebenfalls nicht berührt werden. Auch hierüber möchten wir Sie in diesem Zusammenhang informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Graf
Ministerialdirigent



Stefan Meidl / Sebastian Loher

Feuerwehrbauten

Handbuch und Planungshilfe

225 x 280 mm, 528 Seiten
750 Abbildungen
Hardcover
978-3-86922-919-5

2., aktualisierte Auflage

EUR 98,00

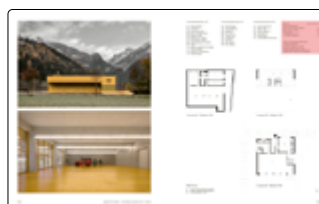


Feuerwehrbauten Handbuch und Planungshilfe

Die Feuerwehr muss schnell handeln und vielfältige Einsatzaufgaben bewältigen. Im ländlichen Raum sind Freiwillige Feuerwehren zudem ein zentraler Teil des Dorflebens. Diesen hohen Ansprüchen muss auch die Architektur gerecht werden: Moderne Bauten für die Feuerwehr sind dementsprechend multifunktionale, hochgradig optimierte Gebäude.

Dieses in zweiter, aktualisierter Auflage erscheinende Handbuch ist von Stefan Meidl und Sebastian Loher verfasst – beide erfahrene Projektleiter für Feuerwehrbauten. Ausgehend von den Standardabläufen der Feuerwehr zeigen sie, wie unter Berücksichtigung aktueller Vorschriften und Normen – unter anderem der 2024 überarbeiteten DIN14092 – ein funktionales Raumprogramm entwickelt werden kann. Dies soll nicht nur den technischen und betrieblichen Abläufen entsprechen, sondern auch eine hohe Aufenthaltsqualität bieten.

Anhand 30 ausgewählter Projekte mit Grundrissen geben die Autoren einen Überblick über moderne Gebäude mit Vorbildcharakter, die identitätsstiftende Orte geworden sind. Damit liefern sie ein Panorama zeitgemäßer Formen und Gestaltungsmöglichkeiten für Feuerwehrbauten.



Verlag / Publisher:

DOM publishers
Caroline-von-Humboldt-Weg 20
10117 Berlin, Germany
T +49. 30. 20 69 69 30
F +49. 30. 20 69 69 32
E-Mail: info@dom-publishers.com
www.dom-publishers.com

Pressekontakt / Public Relations:

gisela graf communications
Schillerstraße 20
79102 Freiburg, Germany
T +49. 761. 791 99 09
F +49. 761. 791 99 08
E-Mail: contact@gisela-graf.com
www.gisela-graf.com



**EINBAND zur Archivierung der Monatsausgaben
der Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“**

**Geprägter
Ganzleinen-
einband**

zur Erstellung
des Jahrgangsbands

21,- €

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten



**DRUCKEREI
SCHMERBECK**

info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de

